

Liebe*r Leser*in,

dies ist eine akzeptierte Manuskriptfassung, welche veröffentlicht wurde in *Flexibilitas Iuris Canonici. Festschrift für Richard Puza zum 60. Geburtstag* hrsg. von Stefan Ihli / Andreas Weiß in der Buchreihe *Adnotationes in Ius Canonicum* (<https://www.peterlang.com/document/1095098>).

© Peter Lang, 2003.

Alle Rechte vorbehalten.

Ihr IxTheo Team

Das Bischöfliche Offizialat Rottenburg

Ein Blick in die Geschichte kirchlicher Gerichtsbarkeit in Württemberg

Stefan Ihli

Der mit vorliegender Festschrift zu Ehrende hat seit Beginn seines kanonistischen Schaffens einen der Schwerpunkte seines Wirkens im Bereich der Kirchenrechtsgeschichte gesetzt.¹ Andererseits vollzieht er seit 1987 als Diözesanrichter der Diözese Rottenburg-Stuttgart die Synthese zwischen Theorie und Praxis des Kirchenrechts im allgemeinen und der diakonischen Funktion desselben im besonderen. Zum dritten ist der Autor dieses Beitrags dem Rottenburger Offizialat verbunden durch seine Tätigkeit ehemals als Auditor und nunmehr als Defensor vinculi. Zum vierten endete 2001 die 29jährige Amtszeit von Ernst RÖBLER² als Rottenburger Offizial, ein Einschnitt am Ende einer Ära, der zum Innehalten und zur Rückschau einlädt. Zum fünften feiert die Diözese Rottenburg-Stuttgart im Jahre 2003, in dem diese Festschrift erscheint, ihr 175jähriges Bestehen. Und zum sechsten fehlt bislang eine Darstellung der Geschichte des rechtshistorisch betrachtet noch sehr jungen Rottenburger Offizialates, wie überhaupt in der Literatur wenig über die Geschichte dieser diözesanen Institutionen zu finden ist. Was also läge näher, als – dem Jubilar zu Ehren und dem Offizialat Rottenburg zu Dienste – eine Geschichte des Bischöflichen Offizialates Rottenburg zu schreiben?

Zumindest der Versuch dazu soll hier unternommen werden. Denn nicht umsonst fehlt ein derartiger Beitrag bislang. Einiges aus der Geschichte des Offizialates Rottenburg bleibt auch dem, der danach forscht, verborgen, nicht alles enthüllt das Archiv. So sei es bereits vorweg gesagt: Ein Gründungsdatum lässt

¹ Vgl. z. B. PUZA, Richard, *Res iudicata. Rechtskraft und fehlerhaftes Urteil in den Entscheidungen der Römischen Rota*, Graz 1973; DERS., *Rescriptum und Commissio. Die Entscheidung der Signatura iustitiae im 16. und 17. Jahrhundert*, in: ZRG KA 66 (1980) 354-370; DERS., *Gründer einer Gemeinde und Stifter einer Kirche oder eines Klosters in der christlichen Antike. Kirchen- und rechtsgeschichtliche Überlegungen zu den Begriffen ktistes und fundator*, in: AkathKR 151 (1982) 58-72; DERS., *Die Konzilskongregation. Ein Einblick in ihr Archiv, ihre Verfahrensweise und die Bedeutung ihrer Entscheidungen von ihrer Errichtung bis zur Kurienreform Pius' X*, in: RQ 90 (1995) 23 ff.

² Zu diesem vgl. FG Rößler. Dem Andenken an die drei Jahrzehnte segensreichen Wirkens dieses Offizials im Dienste der betroffenen Gläubigen – die längste Amtszeit eines Rottenburger Offizials bisher überhaupt – sei dieser Artikel mit gewidmet.

sich keinesfalls festmachen. Gleichwohl lassen sich einige interessante Facetten aus der Geschichte der Ehejudikatur in Württemberg darstellen.³

1. Die Geschichte der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Die Entstehung des Offizialates Rottenburg bzw. der Grund dafür, warum die Frage seines Gründungszeitpunktes nicht so einfach beantwortet werden kann wie andernorts, hängt untrennbar mit der (Vor-)Geschichte der Diözese Rottenburg-Stuttgart⁴ zusammen und zwar besonders mit dem Konflikt zwischen Bischof und königlich württembergischer Regierung. Ohne eine Darstellung dieser Auseinandersetzungen wird nicht verständlich, wieso in Württemberg zwar eine katholische Diözese bestand, aber lange Jahrzehnte kein Diözesangericht eingerichtet werden konnte.

Württemberg war ursprünglich ein rein protestantisches Gebiet. Dies änderte sich radikal mit den Umwälzungen, die NAPOLEON I. ganz Europa brachte. Nach der so bewirkten territorialen Neuordnung war ein Drittel der württembergischen Bevölkerung – ca. 400.000 Menschen – katholisch.

Woher kamen diese Katholiken? Bereits durch den Reichsdeputationshauptschluss 1803 erhielt Württemberg umfangreiche Entschädigungslande zugesprochen, darunter die gefürstete Propstei Ellwangen, die reichsunmittelbaren Stifte bzw. Abteien Zwiefalten, Schöntal, Heiligkreuztal und Rottenmünster sowie neun Reichsstädte einschließlich klösterlichem Gut, u. a. Schwäbisch Gmünd, Rottweil, Weil der Stadt und Heilbronn. Nach der Schlacht von Austerlitz bekam Württemberg durch den Staatsvertrag von Brünn bzw. den Pressburger Frieden 1805 weitere katholische, ehemals vorderösterreichische Gebiete zugesprochen,

³ Dass dies möglich ist, verdankt der Autor mehreren Personen, die nicht unerwähnt bleiben sollen: Offizial em. Apostolischer Protonotar Ernst RÖBLER, der die Nutzung des Offizialatsarchivs erlaubte; Bischöflicher Notar Klaus BIHLMAIER, der bei der Sichtung der Akten half; Diözesanarchivar Dr. Stephan JANKER mit seinen Mitarbeitern vom DAR, Frau Claudia SEUFERT, Frau Martina IFFERT, Herr Thomas OSCHMANN und Herr Kurt MAIER, die stets hilfsbereit die Archivbestände zugänglich machten; Offizialatsoberrat Dr. Norbert REUHS, der bereits einige Vorarbeit im Archiv geleistet hatte; schließlich auch mein Mitherausgeber und mein Lehrer, der Jubilar selber, die wertvolle Anregungen und Hinweise gaben.

Eine ausführlichere Darstellung, als sie im vorliegenden Rahmen gegeben werden kann, behält sich der Autor an anderem Orte vor.

⁴ Für die Darstellung der Diözesangeschichte ist nach wie vor maßgebend HAGEN, August, Geschichte der Diözese Rottenburg, Stuttgart 1956-1960 (3 Bände). Vgl. aber auch WILLBURGER, August / TÜCHLE, Hermann, Geschichte der katholischen Kirche in Württemberg, Rottenburg 1954; STÄRK, Franz, Die Diözese Rottenburg und ihre Bischöfe 1828-1928. Ein Festbuch zum hundertjährigen Jubiläum der Diözese, Stuttgart 1928. In rechtlicher Hinsicht interessant, wenn auch nicht aus kirchlicher Perspektive geschrieben, ist REYSCHER, Albert Ludwig (Hg.), Sammlung der württembergischen Gesetze X, Tübingen 1836, 1-96. Im wesentlichen nach den beiden letztgenannten Werken erfolgt die hier gegebene Übersicht über die Diözesangeschichte.

darunter Ehingen / D., Munderkingen, Riedlingen, Mengen, Saulgau, Horb / N., Oberndorf / N. und die Grafschaft Hohenberg mit Rottenburg / N. Darüber hinaus eignete sich Württemberg entsprechend einem eigenmächtigen Befehl NAPOLEONS im selben Jahr Besitzungen des Deutschen und des Malteser- sowie des Johanniterordens an, darunter Neckarsulm und Gundelsheim sowie Kommenden in Heilbronn, Schwäbisch Hall, Rottweil u. a. Durch die Rheinische Bundesakte von 1806 kamen erneut katholische Gebiete zu Württemberg, nämlich z. B. Schelklingen, Biberach, Bad Waldsee, Lauchheim und Wiblingen, dazu Gebiete mehrerer Fürsten, die noch beim Reichsdeputationshauptschluss selber Gebiete erhalten hatten, darunter die Fürsten von Wolfegg und Windischgrätz sowie Gebiete um Bad Buchau, Obermarchtal, Ochsenhausen, Weingarten, Bad Schussenried, Weißenau, Rot an der Rot, Heggbach, Baidt, Isny u. a. Rittergüter wie z. B. Kisslegg, Amtzell, Gamerschwang, Oberdisingen, Riss-tissen, Laupheim, Hohenrechberg und Schwaigern gelangten durch Verträge mit Bayern bzw. Baden im gleichen Jahr zu Württemberg. Schließlich erhielt Württemberg 1809 Bad Mergentheim durch Spruch NAPOLEONS und 1809 bzw. 1810 durch die Verträge von Wien und Compiègne Tettnang, Wangen, Ravensburg, Leutkirch, Geislingen, Ulm, Neresheim u. a.

Diese Gebiete erhielt Württemberg nicht nur von den verschiedensten Staaten bzw. Fürsten übereignet; die Situation wurde dadurch verkompliziert, dass in den Ländereien kein katholischer Bischofssitz lag, dagegen die Gebiete zu fünf verschiedenen seinerzeitigen Diözesen gehörten: Konstanz, Augsburg, Würzburg, Worms und Speyer, dazu noch Ellwangen als exemte Propstei.⁵ Diese Verhältnisse erschwerten die kirchliche Verwaltung und bedeuteten ein gewisses Maß an Einfluss ausländischer Bischöfe in Württemberg, was dem württembergischen König veranlasste, eine eigene württembergische Diözese zu errichten.

Bereits am 1. Januar 1803 machte die königlich württembergische Regierung dazu den ersten Schritt, indem sie in Ellwangen eine „Ober-Landes-Regierung“ für die Entschädigungslande einsetzte, ohne deren Plazet in nicht rein geistlichen Angelegenheiten keine Akte kirchlicher Verwaltung oder Gerichtsbarkeit gesetzt werden durften. Zwar garantierte das Religions-Edikt vom 14. Februar 1803 freie Religionsausübung und fortdauerndes Eigentum am Kirchengut, aber die Instruktionen für die Landesorganisation vom 19., 21. und 25. Februar 1803 bedeuteten einen weitgehenden Eingriff in rein kirchliche bzw. nach damaliger Terminologie geistliche Angelegenheiten, indem dem Landesherrn diverse Rechte bis hin zur Genehmigungspflicht der Bekanntmachung scholastischer Lehrsätze oder der Abhaltung einer bestimmten Form der Liturgie vorbehalten

⁵ Es handelte sich um knapp 600 Pfarreien: 490 Pfarreien in 23 Dekanaten aus der Diözese Konstanz, 28 Pfarreien in 7 Dekanaten aus der Diözese Augsburg, 65 Pfarreien in 5 Dekanaten aus der Diözese Würzburg, 4 Pfarreien in 1 Dekanat aus der Diözese Worms und 3 Pfarreien in 1 Dekanat aus der Diözese Speyer. Die Dekanate wurden dann 1808-1810 entsprechend den staatlichen Oberämtern von der württembergischen Regierung ohne Mitwissen und Mitwirkung der betroffenen Bischöfe neu eingeteilt.

wurden. Dass es auch eine Aufsicht über die Predigten und eine Genehmigungspflicht von Wahlergebnissen gab, versteht sich. Was hier von besonderem Interesse ist: Eine kirchliche Gerichtsbarkeit wurde faktisch verunmöglicht, indem in allen Fällen, die anhängig wurden, die Anweisungen der Ober-Landes-Regierung befolgt werden mussten.

Durch den erneuten Zuwachs an Ländereien 1806 sah man sich zu einer Änderung der staatlichen Verwaltungsstruktur veranlasst und tat damit den nächsten Schritt zur Landesdiözese: Die Aufsichtsbehörde in Kirchensachen war seit dem Organisations-Manifest vom 18. März 1806 nicht mehr nur für die Entschädigungslande, sondern für ganz Württemberg zuständig und trug fortan den Namen „Königlich katholischer geistlicher Rat“, ab 1816 „Königlich Katholischer Kirchenrat“⁶. Im gleichen Jahr kam König FRIEDRICH II. von Württemberg ohne eigenes Zutun der Landesdiözese erneut näher, als der Heilige Stuhl sich an ihn wandte. Bayern hatte um Verhandlungen zwecks Abschluss eines Konkordats gebeten, und der Heilige Stuhl sah es als zweckmäßig an, nach Abschluss dieser Verhandlungen auch mit Württemberg über ein Konkordat zu beraten. Der württembergische König stimmte zu; man einigte sich auf die Form einer Konvention statt eines Konkordats als die einem protestantischen Fürsten angemessenere Form eines Vertrages, wonach der König ein dem Vertragsinhalt entsprechendes Gesetz erlassen sollte und der Papst entsprechende Instruktionen an die Bischöfe. Die Verhandlungen, nach dem Scheitern der bayerischen Unterhandlungen 1807 in Stuttgart begonnen, nahmen einen guten Fortgang, wurden dann aber vom Heiligen Stuhl abgebrochen, weil NAPOLEON verlangt hatte, dass Konkordatsverhandlungen nicht ohne ihn stattfinden durften. Mit ihm fanden solche dann in Paris statt, waren aber ebenso ergebnislos. Daraufhin nahm man von württembergischer Seite 1808 in Rom einen neuen Anlauf. Hatte die württembergische Regierung 1807 bei den Verhandlungen zwei exemte Diözesen, Ellwangen und Rottweil, vorgeschlagen, kam nun noch ein zu gründendes Erzbistum Weingarten hinzu. Während die Unterhandlungen erneut gut gediehen, kam NAPOLEON wiederum einem Vertragsschluss zuvor, nahm den Papst gefangen und führte ihn nach Savona, womit die Verhandlungen erneut gescheitert waren. Da der württembergische König die Einsetzung eines Primas für ganz Deutschland

⁶ Dieser war besonders in der Anfangszeit seines Bestehens die faktische Diözesanleitung. Seine Abschaffung wurde erst durch § 72 Abs. 1 des württembergischen Gesetzes über die Kirchen von 1924 beschlossen und 1934 vollständig durchgeführt. Der Gesetzestext lautet:

„Der Katholische Kirchenrat ist auf Antrag des Bischöflichen Ordinariats durch Verordnung des Staatsministeriums aufzuheben. Bis zur Aufhebung des Katholischen Kirchenrats gilt für die Verwaltung der Pfründen der katholischen Kirche das bisherige Recht.“

Damit sollte vor allem der katholischen Kirche einige Vorlaufzeit zur Einrichtung einer eigenen Pfründverwaltung gegeben werden. In den anderen Rechtsbereichen griff dagegen schon 1924 die Trennung von Staat und Kirche, wie sie in Art. 137 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 („Weimarer Reichsverfassung“) vorgesehen war.

durch NAPOLEON befürchtete, aber nur exemte Bistümer in seinem Reich dulden wollte, versuchte er neue Verhandlungen in Paris durch den Geistlichen Rat Johann Baptist von KELLER, später erster Rottenburger Bischof. Zum einen sollte dieser von Paris Kontakt zum gefangenen Papst aufnehmen, was misslang. Zum anderen sprach er mit dem dort beim Französischen Nationalkonzil anwesenden Bischof von Konstanz, Freiherr von DALBERG, der sich bereit erklärte, auf seine Rechte bezüglich Württemberg zu verzichten, wenn es dort Bistümer gäbe. Unter diesen stellte sich von DALBERG allerdings ihm unterstellte Suffragane vor.

Der nächste Schritt zur Errichtung der Landesdiözese wurde König FRIEDRICH II. 1812 ermöglicht, als Klemens WENZESLAUS starb, Kurfürst von Trier, Stiftspropst von Ellwangen und Bischof von Augsburg. Der König hatte nicht die Absicht, einem Administrator Einfluss auf württembergisches Gebiet zuzugestehen, betrachtete überdies die Gelegenheit als günstig und gründete in Ellwangen für die württembergischen Teile der Diözese Augsburg ein Generalvikariat. Diesem sollte der Augsburger Weihbischof Franz Karl Fürst von HOHENLOHE, Titularbischof von Tempe, vorstehen, wozu die Gebiete von der Diözese Augsburg hätten abgetrennt werden und der Generalvikar ein entsprechendes Mandat hätte bekommen müssen. Beides hätte nur der Papst gewähren können. Da dieser immer noch gefangen war, wandte man sich an Freiherrn von DALBERG, auch Erzbischof von Regensburg und damit Metropolit für Augsburg. In Analogie zu einem entsprechenden, wunschgemäß beschiedenen Vorgang im Großherzogtum Baden beehrte man von ihm die entsprechenden Bevollmächtigungen, die dieser nach einigen Verzögerungen gewährte. Nachdem Ende 1813 der Bistumsverweser von Würzburg starb, wurden die württembergischen Gebiete der Diözese Würzburg dem Generalvikariat Ellwangen zugeschlagen. Nachdem nach Freilassung des Papstes dieser die Errichtung des Generalvikariates 1816 gutgeheißen hatte, verfuhr man nach Erledigung der Bischofssitze von Konstanz, Worms und Speyer durch von DALBERGS Tod 1817 mit den entsprechenden Gebieten ebenso. Damit waren sämtliche katholischen Gebiete Württembergs dem Generalvikariat, das damals von Ellwangen nach Rottenburg verlegt wurde, unterstellt, und Württemberg hatte quasi seine Landesdiözese. Als Stellvertreter des Generalvikars erhielt Geistlicher Rat von KELLER die Würde eines Titularbischofs von Evara mit dem Recht der Nachfolge, die er 1819 nach dem Tode des Generalvikars antrat.

Mit dem damit erreichten *status quo* war Württemberg insoweit zufrieden, als es nicht mehr auf alleinige Verhandlungen mit Rom setzte, sondern nunmehr im Verbund mit anderen deutschen Staaten ein Konkordat aushandeln wollte. Die beteiligten deutschen Staaten wollten sich zunächst untereinander auf eine gemeinsame Position einigen und trafen sich dazu 1818 in Frankfurt a. M. Erstes Resultat waren am 30. April 1818 sogenannte „Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in deutschen Bundesstaaten“ in 100 Paragraphen, deren § 90 hier von Bedeutung ist:

„Die Behandlung der Ehesachen wird in jedem Staate durch besondere Verordnungen festgesetzt, durch welche die Einwirkung des Staats und der Kirche möglichst genau ausgeschieden, und was hienach bei den einer gemeinschaftlichen Behandlung vorbehaltenen Gegenständen den kirchlichen Behörden überlassen bleibt, fest bestimmt wird. Die Hauptgesichtspunkte hiebei sind folgende, worüber jedoch der Gesetzgebung der verschiedenen Staaten die Entscheidung vorbehalten wird:

- a) Da nach katholischen Konfessionsgrundsätzen die Ehe ein Sakrament ist, so muß sie auch, als solches, nach den Dogmen dieser Kirche behandelt werden;
- b) die Eheversprechen, wo solche noch bestehen, unterliegen als bloße Verträge sammt den etwa daraus entspringenden Klagen, ganz allein der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Staats;
- c) die Trauung muß vor dem Pfarrer eines der Verlobten, oder vor dessen Stellvertreter geschehen, sie darf aber ohne obrigkeitlichen Tauschein, bei Strafe der Nichtigkeit, nicht vorgenommen werden.
- d) Die Ehe als Vertrag ist durchaus Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung. Die bloß kanonischen, die Ehe als Vertrag nicht bezielenden Eehindernisse erkennt der Staat in so fern an, als er nicht erlaubt, dieselben willkürlich zu überschreiten. Er wird es sich aber angelegen seyn lassen, gemeinschaftlich mit der Kirche die Gesetzgebung über die Eehindernisse möglichst gleichzustellen, um alle Störungen in den bürgerlichen und kirchlichen Verhältnissen zu vermeiden.
- e) Wenn keine Vereinigung zwischen Staat und Kirche zu Stande kommt, so bleibt der Gesetzgebung eines jeden Staats anheim gegeben, ob und in wiefern die in die Civil-Gesetzgebung nicht aufgenommenen, bloß kirchlichen Eehindernisse bürgerliche Wirkungen haben sollen.
- f) Dispensationsgesuche über Eehindernisse, welche dem Staat und der Kirche gemeinschaftlich sind, werden bei der bürgerlichen und kirchlichen Behörde angebracht, welche beide über die zu ertheilende Entschliessung sich vereinigen. Es werden dafür so viel thunlich keine Taxen erhoben.
- g) Die Klagen auf Ehescheidung von Tisch und Bett können nur von dem bürgerlichen Gerichte behandelt und entschieden werden. Es sollen aber die Seelsorger veranlaßt werden, auf alle Weise dahin zu wirken, damit in vorkommenden Fällen eine solche Scheidung abgewendet, oder doch durch Versöhnung der getrennten Eheleute wieder aufgehoben werde.
- h) Die Klagen auf Nichtigkeits-Erklärung der Ehe werden gleichfalls vor dem weltlichen Gerichte eingebracht, und von diesem die den Klagegrund ausmachenden That-sachen und Rechtsverhältnisse untersucht und erörtert. Ist die Sache zum Spruche reif, so gehen die Akten an die kirchliche Behörde, welche auf den Grund der vollständig geschehenen Untersuchung die Entscheidung zu geben hat. Die Vollziehung des von ihr gegebenen Urtheils steht den einschlagenden Staatsbehörden zu. Die Appellation von einem solchen Urtheil geht an das Metropolitangericht, und, bewandten Umständen nach, der Rekurs an die Staatsbehörde.
- i) Bei gemischten Ehen können in Rücksicht auf die Verschiedenheit der Religions-Grundsätze Klagen auf Trennung der Ehe nur vor dem weltlichen Richter angebracht und von demselben entschieden werden. Nichtigkeitsklagen hingegen werden, in Beziehung auf den katholischen Theil, wie oben Art. 8 bestimmt ist, behandelt.
- k) Die Bestimmung, in welcher Konfession die Kinder aus gemischten Ehen, auf den Fall, wenn die Aeltern sich darüber vor der Eheschliessung nicht vereinigt haben, erzogen werden sollen, hängt von der bürgerlichen Gesetzgebung eines jeden Staats ab,

und es kann wegen dieses Gegenstandes von keinem Geistlichen die Trauung verweigert werden.“⁷

Wie für das hier vorliegende Thema besonders aus den Absätzen g) und h) ersichtlich, gingen die Grundzüge so weit, dass selbst den sich beratenden deutschen Staaten bewusst war, dass die Grundzüge in dieser Form keine konsensfähige Grundlage für Verhandlungen mit Rom waren. Daher fertigte man einen lateinischen Auszug daraus, die sogenannte „Deklaration“ vom 17. Oktober 1818, die nur enthielt, was man nicht ohne römische Zustimmung verordnen zu können glaubte. Die Deklaration gesteht dem Bischof das Recht zu – darin über die Grundzüge hinausgehend –, in gerichtlichen Sachen, besonders Sakramente betreffend, nicht aber Zivilsachen, zu entscheiden.⁸ Eine Antwort darauf gab Kardinalstaatssekretär CONSALVI 1819 in der „Esposizione di Sentimenti di Sua Santità sulla Dichiarazione de Principi e Stati Protestanti riuniti della confederazione Germanica“. Diese nimmt die Deklaration unter Verweis auf dem Papst vorgegebene gewisse Grenzen der katholischen Lehre nur teilweise an und führt speziell zur Frage der kirchlichen Gerichtsbarkeit aus, in Wahrheit wollten die Staaten der Kirche die gerichtliche Kompetenz in kirchlichen und besonders Sakramentssachen entziehen, wofür schon spreche, dass in der Deklaration statt „ecclesiasticis“ nun „spiritualibus“ stehe und statt „causis“ nun „rebus“, womit eindeutig nur Gewissenssachen gemeint seien. Da Ehesachen nur vor ein kirchliches Gericht gehörten, werde man keinesfalls vom Ausdruck „causis ecclesiasticis“ bzw. „causis matrimonialibus“ abweichen.⁹ Der Heilige Stuhl erklärte sich aber bereit, die neuen Diözesangrenzen einstweilen anzuerkennen und in Ruhe weiter zu verhandeln, falls man sich nicht auf eine modifizierte Deklaration einigen könne. Nach der Vornahme einiger Veränderungen an der Deklaration durch die deutschen Staaten, die dem Heiligen Stuhl nicht reichten, erklärten die deutschen Staaten sich mit demselben Vorgehen einverstanden.

1820 begannen in Frankfurt neue Verhandlungen der deutschen Staaten, die bis 1821 dauerten und in einen neuen Text mündeten, die sogenannte „Kirchenpragmatik“. Erstellt wurde auch ein Entwurf für ein „Foundations-Instrument“, das in jedem Staat erlassen werden sollte. Gleichzeitig liefen auch wieder Verhandlungen in Rom, die dieses Mal zum wunschgemäßen Erfolg führten, nämlich am 16. August 1821 zur Bulle „Provida solersque“, mit welcher der Papst die oberrheinische Kirchenprovinz samt ihren Bistümern¹⁰ errichtet und umschreibt. Nachdem es von 1821 bis 1822 nochmals zu Unterhandlungen in Frankfurt gekommen war, konnten endlich am 11. April 1827 mit der Bulle „Ad dominici

⁷ Zit. nach REYSCHER (Fn. 4), 63 f., Fn. 133.

⁸ Vgl. ebd., 63.

⁹ Vgl. ebd., 63 Fn. 133.

¹⁰ Freiburg als Erzbistum mit den Suffraganbistümern Rottenburg und Mainz sowie, heute nicht mehr der oberrheinischen Kirchenprovinz zugehörig, Limburg und Fulda, diese beiden mit einer – gemessen an der Größe der einzurichtenden Domkapitel (fünf bzw. vier Kanonikate gegenüber sechs in den drei anderen Diözesen) – geringeren Bedeutung.

gregis custodiam“ Details z. B. bezüglich der Bischofsbestellung geregelt werden. Für die hier behandelte Thematik ist folgender Absatz daraus von Belang:

„Sechstens: Der Verkehr mit dem heiligen Stuhl in kirchlichen Geschäften wird freiseyn, und der Erzbischof in seiner Diöcese und kirchlichen Provinz, wie auch die Bischöfe, jeder in der eigenen Diöcese, werden mit vollem Rechte die bischöfliche Gerichtsbarkeit ausüben, welche ihnen nach den canonischen Vorschriften und der gegenwärtigen Kirchen-Verfassung zusteht.“¹¹

Von da war es nur noch ein kleiner Schritt, bis Württemberg seine Landesdiözese hatte. Nachdem mit dem „Königlichen Fundations-Instrument“ vom 14. Mai 1828 nochmals Detailfragen geregelt, der Diözese Staatsleistungen im Werte von fast 50.000 Gulden pro Jahr zugestanden, vor allem aber umfangreiche Aufsichtsrechte der Staatsregierung auch in geistlichen Angelegenheiten wie z. B. Visitation des Priesterseminars festgeschrieben worden waren, entstand durch die Inthronisation des ersten Bischofs Johann Baptist von KELLER mit seinem Domkapitel am 20. Mai 1828 die Diözese Rottenburg.

An der starken Stellung des Königlich Katholischen Kirchenrats änderte sich durch die Diözesangründung nichts.

„Aber gerade so und nicht anders hatte es die Staatsgewalt gewollt. Sie wollte nur einen ‚Salber‘, wie der Kultminister von Wangenheim sich bei einer passenden Gelegenheit auszudrücken beliebte. Sie benötigte nur einen Bischof zur Spendung der heiligen Sakramente der Firmung und der Priesterweihe. Alle anderen Funktionen des Bischofs wollte sie selbst durch den Königlich Katholischen Kirchenrat ausüben.“¹²

Das musste zu Streitigkeiten zwischen Staat und Kirche führen, noch verschärft dadurch, dass der Bischof in seinem Domkapitel und besonders in der Person des Domdekans Ignaz von JAUMANN keinen Rückhalt, sondern eher einen Gegner im Kampf für mehr Freiheit für die Kirche hatte.

Die Auseinandersetzungen des Bischofs mit der königlichen Regierung begannen schon im Jahr der Diözesangründung. Der Bischof hatte einen Entwurf ausarbeiten lassen, wie die Geschäftsfelder zwischen Staat und Kirche abgegrenzt werden könnten, und der Königlich Katholische Kirchenrat lehnte diesen ohne Begründung ab. 1829 beschwerte sich der Bischof deshalb beim Innenministerium; er tat dies erneut 1830, nachdem er bis dahin keine Antwort erhalten hatte. Daraufhin legte der Kirchenrat einen neuen Entwurf vor. Auch der Bischof ließ einen neuen ausarbeiten, den er erst 1835 an die staatliche Seite übergab, von wo er nach fünfjährigem Schweigen 1840 eine insofern abschlägige Antwort erhielt, als der Kirchenrat noch mehr Rechte beanspruchte. Daraufhin brach der Bischof die Verhandlungen ab. 1830 hatte er geschwiegen, als die „Königliche Verordnung, betreffend die Ausübung des verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichts-Rechts des Staates über die katholische Landes-Kirche“ am 30. Januar

¹¹ Zit. nach REYSCHER (Fn. 4), 905.

¹² STÄRK (Fn. 4), 58.

erlassen wurde.¹³ Auch 1837 beim sogenannten Kölner Ereignis¹⁴ hatte er noch geschwiegen, um die Verhandlungen nicht zu gefährden. Doch nun sah er sich gezwungen, 1841 im Landtag eine Beschwerde, die sogenannte „Motion“, einzubringen, in der er als Punkte, in denen sich die Kirche im Gegensatz zum seitherigen Recht mehr Freiheit erhoffte, anführte:

„die freie Aufsicht und obere Leitung über die Geistlichen, die Besetzung der Kirchenstellen, die Selbstverwaltung des Kirchenvermögens, die Pfarrvisitationen, die gemischten Ehen, kirchliche Auszeichnungen, freie Leitung über das Priesterseminar, den Pfarrkonkurs, die Zensur kirchlicher Schriften und die Untersuchung bei Verfehlungen von Geistlichen“¹⁵.

Nachdem die Motion abgelehnt worden war, brachte der Bischof im darauf folgenden Jahr 1842 eine „Nachmotion“ ein, in der er auf besonders weitgehende Eingriffe in rein kirchliche Angelegenheiten hinwies: Gottesdienstordnung, Besetzung von Kirchenstellen (von denen er selber gar keine vornehmen konnte), Katechismen und Schulbücher u. a. Erneut wurde die Motion abgelehnt. Die Regierung machte dem Bischof den Vorschlag, die Meinungsverschiedenheiten in einer gemischten Kommission auszuräumen, was dieser ablehnte und statt dessen einen neuen Entwurf durch Domdekan von JAUMANN erarbeiten ließ. Dabei traten die zwischen Domkapitel und Bischof bestehenden Differenzen voll zu Tage. Der Entwurf entsprach der staatlichen Position, wurde deshalb vom Bischof verworfen, der einen zweiten Entwurf selber erarbeitete, welcher wiederum vom Domkapitel abgelehnt wurde. Folge war, dass bei der württembergischen Regierung zwei verschiedene Entwürfe von Bischof und Domkapitel eingereicht wurden, worauf die Domkapitulare vom Papst eine Rüge erhielten. Eine Einigung zwischen Staat und Kirche erlebte Bischof von KELLER nicht mehr.

Zum Nachfolger wählte das Domkapitel zunächst Domkapitular STRÖBELE, der vom Papst aber abgelehnt wurde. Der daraufhin gewählte Joseph von LIPP nahm die Wahl erst nach der Zusicherung staatlicher Zugeständnisse an; er wurde am

¹³ Dieses bestimmt hinsichtlich der Ausübung kirchlicher Gerichtsbarkeit lediglich in § 10: „In keinem Falle können kirchliche Streitsachen der Katholiken ausserhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Es wird daher in dieser Beziehung in der Provinz die nöthige Einrichtung getroffen werden.“ Und § 36 lautet: „Den Geistlichen, so wie den Weltlichen, bleibt wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie Statt findet, der Rekurs an die Landes-Behörden“ (zit. nach REYSCHER (Fn. 4), 983 f. bzw. 988). Damit war der kirchlichen Judikative jegliche Verbindlichkeit entzogen. Als „eigentliche[r] Vater“ dieser Verordnung muss kein Staatsbeamter, sondern Domdekan von JAUMANN angesehen werden (STÄRK [Fn. 4], 66).

¹⁴ Der Kölner Erzbischof Klemens August von DROSTE ZU VISCHERING hatte sich geweigert, einer Regelung der Preußischen Regierung zuzustimmen, wonach in Mischehen Kinder grundsätzlich in der Religion des Vaters zu erziehen seien, also nicht grundsätzlich katholisch. Daraufhin wurde er 1837 verhaftet, was zu starken öffentlichen Protesten (und dem Nachgeben der staatlichen Seite) führte.

¹⁵ STÄRK (Fn. 4), 63.

12. März 1848 geweiht und am 19. März inthronisiert. Im Jahre 1851 unternahm er einen neuen Vorstoß und zwar zusammen mit den anderen Bischöfen der oberrheinischen Kirchenprovinz, die eine Denkschrift erarbeiteten, in der sie ihre Forderungen an den Staat vorlegten. 1853 machte der Staat gewisse Zugeständnisse, die den Bischöfen nicht ausreichten, so dass sie im gleichen Jahr mit einer neuen Denkschrift darauf antworteten. Diese gab den Anlass zu einer Übereinkunft zwischen Staat und Kirche im Jahre 1854, die einen Kompromiss schaffen sollte, aber von Rom abgelehnt wurde. Der Heilige Stuhl brachte vielmehr mit einem entsprechenden Entwurf den Abschluss eines Konkordats wieder ins Gespräch. Die aufgenommenen Verhandlungen kamen zwar 1857 zu einem erfolgreichen Abschluss. Nachdem sich aber die staatliche Seite lange nicht einig geworden war, welche Teile des Vertrages überhaupt seitens des Landtags zustimmungspflichtig waren, lehnte der württembergische Landtag das Konkordat 1862 ab. An Stelle des Konkordats erließ der Landtag am 30. Januar 1862 einseitig ein Gesetz, das die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche regeln sollte, das zwar die Zustimmung der kirchlichen Seite nicht fand, aber dennoch gegenüber der bisherigen Rechtslage einen Fortschritt für die Kirche darstellte und das Grundlage der Beziehungen zwischen Staat und Kirche bis 1918 war. Diese waren somit zumindest bis dahin – und noch länger – nicht einvernehmlich geregelt. Aufgrund kirchlicher Zurückhaltung und staatlichen Zugeständnissen in der Gesetzesauslegung kam es aber zu keinen Auseinandersetzungen mehr zwischen Staat und Kirche.

Hinsichtlich der Ehegerichtsbarkeit hob das Gesetz von 1862 die bis dahin geltenden eherechtlichen Sonderbestimmungen in den ehemals vorderösterreichischen Gebieten auf und unterwarf die dortigen Katholiken, wie alle anderen, dem allgemeinen Recht der Kirche (Art. 8). Den Eheverfahren hinderlich war indes Art. 10, der nach wie vor bestimmte, dass Ehesachen (und Strafsachen) auch im weiteren Instanzenzug nur vor einem deutschen (kirchlichen) Gericht behandelt werden durften. Durch das württembergische Gesetz über die Kirchen von 1924 kam es dann in Folge der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 („Weimarer Reichsverfassung“) bzw. der neuen württembergischen Verfassung von 1919 zu einer Trennung von Staat und Kirche.

2. Das Entstehen kirchlicher Rechtsprechung in Württemberg

Aus dieser geschichtlichen Situation heraus ist ersichtlich, dass nicht gleich mit Gründung des Bistums Rottenburg ein Offizialat bestehen konnte, wollte doch der Staat der Kirche gar keine eigene Gerichtsbarkeit zubilligen. Den ersten Hinweis auf eine ehegerichtliche Tätigkeit in der Diözese gibt allerdings bereits im Jahre 1831 eine „Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern, den Ansatz der

Sporteln bei ehegerichtlichen Erkenntnissen des Bischöflichen Ordinariats betreffend“¹⁶. In dieser vom 22. Juli 1831 datierenden Verordnung heißt es:

„Nachdem das bischöfliche Ordinariat in Rottenburg die Anzeige gemacht hat, dass einzelne Bezirks-Polizeiämter sich nicht für ermächtigt halten, für die von ihm ausgehenden ehegerichtlichen Erkenntnisse (z. B. Nichtigklärung einer Ehe, Scheidung zu Tisch und Bett, Auflösung von Sponsalien) die gesetzlichen Sporteln anzusetzen; so wird zur Nachachtung bekannt gemacht, dass ebenso wie bei den von dem bischöflichen Ordinate bewilligten Dispensationen vom Heiraths-Verbote wegen Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, so auch für die einer Sportel unterliegenden ehegerichtlichen Erkenntnisse desselben die Sportel von den Bezirks-Polizeiämtern und zwar jedesmal derjenigen Parthie, welcher das bischöfliche Ordinariat die Verbindlichkeit der Sportel-Entrichtung in seinem Erkenntniß auflegen wird, anzusetzen und vorschriftmäßig zu verrechnen sey.“

Der mit dieser Verordnung entstehende Eindruck täuscht allerdings in zweifacher Hinsicht: Zum einen wurden zumindest nach dem vorliegenden Archivmaterial im 19. Jh. keine Ehenichtigkeitserklärungen durchgeführt – denn solche Prozesse finden sich nicht –, wohl aber Trennungen von Tisch und Bett; diese Akten gehen, geordnet nach Dekanaten, in die Hunderte, zumeist freilich Verfahren ohne überliefertes Urteil.¹⁷ Zum anderen kam es an Stelle von Rechtshilfe durch den Staat zunächst zu einem Schwebezustand und dann zu Streitigkeiten über die Kompetenz des bischöflichen Gerichts.

Aus dem vorliegenden Archivmaterial muss geschlossen werden, dass die kirchliche Seite der Errichtung eines Offizialates für die Diözese Rottenburg zunächst keine Bedeutung beimaß, offenbar infolge der ungeklärten Verhältnisse zwischen Staat und Kirche in den Anfangsjahren der Diözese. Das schien sich 1857 mit dem Abschluss der – fünf Jahre später vom Landtag abgelehnten – Konvention geändert zu haben, woraufhin der Heilige Stuhl umgehend reagierte. Am 30. Juni 1857 schrieb Papst PIUS IX. nämlich an den Rottenburger Bischof eine unmissverständliche Aufforderung:

„Iam vero cum in Conventione cautum fuerit, ut omnes ecclesiasticae causae, ac praesertim matrimoniales, et illae, quae Ecclesiae disciplinam respiciunt, ad Episcopi jurisdictionem, forumque spectent, tum oportet, ut statim Tuum tribunal rite constituas, in quo formando exemplum Bavariae Antistitum sequi poteris, erigens scilicet collegiale tribunal, cui vel Vicarius Tuus Generalis, vel alius ecclesiasticus vir a Te destinandus praesit, qui tribunal ipsum dirigat. Omnes vero hujusce tribunalis iudices a Te unice ac libere erunt eligandi, ac pro Tuo arbitrio amovendi, cum id opportunum esse duxeris, ac pariter Tibi semper plenum, liberumque jus erit eas Tibi reservandi causas, quas per Te ipse judicare volueris. Hinc tibi accurate erit praescribendum, ut ecclesiasticae causae, ac potissimum matrimoniales ab ecclesiasticis ordinariis iudicibus seu rite delegatis sedulo cognoscantur ex Sacrorum Canonum praescripto. Insuper Tibi erit statuendum ut earumdem causarum Acta, seu Processus sedulo ac rite ac iis conficiantur, quos pro Tua prudentia deputare censueris. In primis vero advigila, ut in causis matrimonialibus diligentissime observentur felicitis recordationis Benedicti XIV.

¹⁶ Reichsgesetzblatt 1831 Nr. 33, 301, zit. nach REYSCHER (Fn. 4), 1024.

¹⁷ DAR, Bestand G1.1, E3.4e.

Praedecessoris Nostri litterae incipientes = Dei miseratione = Ac propterea summo opere optamus, ut tam primum ad Nos, et hanc Apostolicam Sedem accurate referas tum de ratione, qua hactenus ecclesiasticae causae, ac potissimum matrimoniales istic tractatae fuere, tum de methodo, qua ipsae causae in posterum agentur, ac volumus, ut Nobis, et eidem Sanctae Sedi mittas ordinationis exemplar, quae a Te erit proponenda pro earumdem causarum cognitione.“¹⁸

Diesem Schreiben kam der Bischof durch einen Brief an die Ordinariate in Augsburg, Eichstätt und München vom 16. Oktober 1857 nach, in welchem darum gebeten wird, dass „über die Einrichtung des jenseitigen Tribunals, über die für dasselbe bestehende Geschäfts-Ordnung und über die weiteren dessen Wirkungskreis respizierenden Anordnungen gefälligst Mittheilung werde gemacht werden“.¹⁹ Die Antworten datieren vom 22. Oktober 1857 (Eichstätt)²⁰, 30. Oktober 1857 (Augsburg)²¹, 18. Juni 1858 (München)²² und 17. März 1859 (Fulda, wohin kein Rottenburger Anschreiben im Archiv vorhanden ist)²³. Das ganze dauerte dem Heiligen Stuhl zu lange, so dass er voller Ungeduld am 20. Oktober 1858 den Rottenburger Bischof wissen ließ:

„Cupit vehementer Sanctitas Sua scire quomodo Amplitudo Ema suum tribunal constituerit ad simul noscere methodum, quam eidem praescripserit in dejudicandis causis ecclesiasticis praesertim matrimonialibus observandam.“²⁴

Der Angemahnte rechtfertigte sich am 31. Januar 1859 wie folgt:

„Quod ad Tribunal Episcopale attinet, ejus constitutionem hujusque distuli, donec jurisdictio Episcopalis ad plenum devenerit exercitium. Quum autem in Tuae Sanctitatis votis esse videatur, ut hoc Tribunal quantocius erigatur, rem instituere incipiam. Quem ad finem larga mihi suppeditata est materia, nam interim etiam Archiepiscopalis Curia Monacensis de institutionibus istic exstantibus descriptionem summa industria ac diligentia exaratam transmisit.“²⁵

Die Schwierigkeit bei der Errichtung eines bischöflichen Gerichtshofs war aber nicht nur die hier angedeutete Sichtung des umfangreichen eingegangenen Materials, das als Vorbild dienen sollte. Unterdessen waren nämlich auch Verhandlungen mit der staatlichen Seite in Gang gekommen, welche Kompetenz ein solches Gericht haben dürfe, da die staatskirchenrechtliche Situation durch die Konvention nicht so eindeutig geklärt war, wie Rom offenbar meinte.²⁶ Den Anfang machte die staatliche Seite, die in einem Schreiben vom 13. Januar 1858 zu

¹⁸ DAR, Bestand G1.1, A3.6a, Fasz. 2.

¹⁹ Ebd., Fasz. 3.

²⁰ Ebd., Fasz. 4.

²¹ Ebd., Fasz. 5.

²² Ebd., Fasz. 6.

²³ Ebd., Fasz. 9.

²⁴ Ebd., Fasz. 7.

²⁵ Ebd., Fasz. 8.

²⁶ Erhalten sind im DAR die Schreiben des „Departements des Kirchen- und Schulwesens“, aus denen die Eingaben des Bischofs geschlossen werden können, welche nicht

bedenken gab, manche der Bestimmungen der Konvention (insbesondere die Aufhebung der Unterschiede zwischen vormals vorderösterreichischen und anderen Landesteilen) machten eine Verfassungsänderung notwendig²⁷, und bevor man derlei angehe, wolle man die Wünsche des Bischofs in Erfahrung bringen.²⁸ Auf die bereits am 22. Januar 1858 erfolgte Antwort des Bischofs reagierte die Regierung erst am 28. April 1859 ebenso umfassend wie ablehnend. In dem elfseitigen, vom „Chef des Departements des Kirchen- und Schulwesens, Staatsrath Rümelin“ unterzeichneten Schreiben heißt es u. a.:

„In dieser Beziehung nun haben Euer Bischöfliche Hochwürden, wenn ich anders Hochderen Schreiben richtig aufgefaßt habe, den Art. V. Abs. 1. der Convention dahin auslegen zu sollen geglaubt, dass dem Staate in Ehesachen der Katholiken lediglich nichts mehr, als eine Cognition über die abgeleiteten bürgerlichen Wirkungen der Ehe, über die rein civilrechtlichen Folgen derselben, also über vermögensrechtliche Verhältnisse u. dergl. verbliebe, während die Frage von der Gültigkeit der Ehe, von den Ehehindernissen u.s.w. ausschließlich zur Kompetenz des bischöflichen Gerichts stünde. Ich bedaure aber, dieser Auffassung durchaus nicht beitreten zu können. An keiner Stelle der Convention ist gesagt, dass über die Ehesachen der Katholiken nur der Gerichtshof des Bischofs zu entscheiden habe, ... sondern es ist nur ganz im Allgemeinen ausgesprochen, dass der Gerichtshof des Bischofs, der über die in der Convention näher bezeichneten kirchlichen Rechtsfälle zu erkennen hat, auch über Ehesachen entscheiden soll. ... Wenn nämlich im Eingang des Art. V. unter Anderem von den Sakramenten die Rede ist, und hierauf fortgefahren wird, somit werde der Gerichtshof des Bischofs auch über Ehesachen entscheiden, so scheint mir kaum ein Zweifel darüber möglich zu sein, dass die Ehe nur als Sakrament der bischöflichen Gerichtsbarkeit unterstellt werden wollte, dass also nur die kirchliche Seite der Ehe Gegenstand der geistlichen Gerichtsbarkeit seyn sollte, woraus folgt, dass die Ehe nach ihrer bürgerlichen Seite durchaus der Gerichtsbarkeit des Staates zu verbleiben hätte. ... Liegt es doch in der Natur der Sache, dass der Staat, der der Kirche auf ihrem Gebiete die vollste Freiheit und Selbstständigkeit in Behandlung der Ehesachen der Katholiken einräumte, dieselbe Freiheit und Selbstständigkeit auch auf seinem Gebiete sich erhalten wissen wollte. Wenn sonach meines Erachtens die Abgränzung zwischen der kirchlichen und der staatlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken ... so zu treffen ist, dass die kirchliche Seite der Ehe und alles was mit ihrer sakramentalen Eigenschaft zusammenhängt, vor das Forum des bischöflichen Gerichts gehört, ihre

auffindbar sind und sich im Archiv des Königlich Katholischen Kirchenrats befinden dürften.

²⁷ Insbesondere ging es um Art. 5 Abs. 1 der Konvention, der lautete: „Über alle kirchlichen Rechtsfälle, welche den Glauben, die Sacramente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, hat der Gerichtshof des Bischofes zu erkennen nach Vorschrift der Kirchengesetze und nach den Bestimmungen des Concils von Trient. Somit wird derselbe auch über Ehesachen entscheiden, jedoch bleibt das Urtheil über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe dem weltlichen Gerichte überlassen“ (zit. nach HUBER, Ernst Rudolf / HUBER, Wolfgang, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts II: Staat und Kirche im Zeitalter des Hochkonstitutionalismus und des Kulturkampfes 1848 bis 1890, Berlin 1976, 184).

²⁸ DAR, Bestand G1.1, E1.1, Fasz. 1.

bürgerliche Seite aber nach allen Theilen, also auch was die Frage von der bürgerlichen Gültigkeit der Ehe betrifft, ebenso selbstständig zur Beurtheilung des Staates steht[,] ... so kann ich, wie ich sogleich beifügen muß, in einem solchen Nebeneinanderbestehen zweier selbstständiger Jurisdiktionen über ein und dasselbe Rechtsverhältniß nur eine natürliche Aufforderung finden, meinerseits alles, was möglich ist, dazu beizutragen, um die Fälle eines etwaigen Conflictes zwischen dem kirchlichen und dem staatlichen Rechte wenn nicht ganz zu beseitigen, so doch auf einen möglichst kleinen Kreis zurückzuführen. ... Auch in demjenigen, was Euer Bischöfliche Hochwürden über die Behandlung der Dissidien in gemischten Ehen vorgeschlagen haben, bedauere ich nicht meine völlige Uebereinstimmung aussprechen zu können. Vor Allem muß ich mir die Bemerkung erlauben, dass zwischen Ziff. 2. und Ziff. 3. Abs. 1. ein Widerspruch insoferne zu bestehen scheint, als nach jener Scheidungsklagen in gemischten Ehen nur beim katholischen Ehegericht sollen angebracht werden können, während die letztere ein auf Scheidung oder Trennung lautendes Urtheil beider Ehegerichte als möglich voraussetzt. ... Ich glaube vielmehr, dass dem verfassungsmäßigen Grundsätze völliger Rechtsgleichheit unter den vom Staate anerkannten Kirchen nur dann und dadurch entsprochen wird, wenn bei gemischten Ehen die Competenz eines jeden der beiden Ehegerichte in Beziehung auf den seiner Confession angehörenden Theil gewahrt bleibt, sey es, dass jedes selbstständig für sich erkennt, oder dass sie sich vor einem Ausspruche über eine gemeinsame Entscheidung einigen ...“²⁹

Der Bischof wird gebeten, sich nochmals zu äußern und auch Ausführungen über die Geschäftsordnung des bischöflichen Gerichtshofs zu machen (die der Staat offenbar auch kontrollieren wollte). Der Bischof reagierte offensichtlich am 1. August 1859, worauf Staatsrat Rümelin ihm am 19. Dezember 1859 wieder antwortete. Aus dem Schriftsatz geht hervor, dass der Bischof sich der Ansicht der Regierung angeschlossen hatte, dass die bürgerlichen Wirkungen der Ehe rein vom staatlichen Gericht zu beurteilen seien. In der Antwort der staatlichen Seite darauf gibt es aber dann einen gewissen Bruch. Dort wird argumentiert, wenn das kirchliche Gericht nunmehr nur noch nach kirchlichem Recht entscheiden werde, sehe der Staat sich gezwungen, für die Rechtsprechung über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe tatsächlich eigene Ehegerichte einzurichten, wogegen man Urteile der kirchlichen Gerichte im staatlichen Rechtsbereich durchaus anerkennen könne, wenn die kirchlichen Gerichte bei ihren Entscheidungen auch das staatliche Recht berücksichtigen würden (gleichsam als Stattwalter des Staates). Dann aber

„wird jedenfalls eine besondere Controle von Seiten des Staates darüber, dass das kirchliche Gericht die Bedingung, unter welcher ihm die Ausübung der staatlichen Ehegerichtsbarkeit übertragen worden – die Beobachtung der betreffenden Gesetze und Verordnungen des Staates – fortwährend einhalte, nicht umgangen werden können. Ja die Ausübung einer solchen Controle von Seiten des Staates schiene mir recht eigentlich in den Principien der Convention begründet zu seyn. Denn wenn hier in Art. VI. Abs. 2. nur von denjenigen Erlassen des Bischofs, die von kirchlichen Angelegenheiten handeln, gesagt ist, sie können ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung der Kgl. Regierung veröffentlicht werden, wenn dagegen zu Art. IV. beziehungsweise zu Art. VI. der Convention in der Instruktion sich ausgesprochen findet,

²⁹ Ebd., Fasz. 3 (Unterstreichungen im Original).

dass, soweit die Anordnungen des Bischofs sich nicht innerhalb der rechtlichen Zuständigkeit der Kirche allein halten, sondern zugleich auf Gegenstände sich erstrecken, welche im Gebiete der Staatsgewalt liegen, der Bischof vor deren Veröffentlichung sich mit der Kgl. Regierung ins Einvernehmen setzen werde: so scheint mir kaum ein Zweifel darüber bestehen zu können, dass der Fall der Ausübung einer gemischten Ehegerichtsbarkeit durch den Bischof, einer solchen Jurisdiktion also, welche die Ehe nicht bloß als kirchliches Institut behandelt, sondern welche auch auf dem staatlichen Gebiete Wirkungen zu äußern bestimmt ist, nicht unter die erstangeführte Vorschrift, sondern vielmehr unter die daraufferwähnte Bestimmung der Instruktion zu subsumieren ist. Dabei lassen sich in Beziehung auf die Art und Weise der Ausübung der fraglichen Controle, hinsichtlich der Form, in welcher der Bischof sich vor der Veröffentlichung seines Urtheils mit der Kgl. Regierung ins Einvernehmen zu setzen hat, verschiedene Modalitäten³⁰ denken, welche ich hier noch nicht des Näheren besprechen will.³¹

Indem dann auf das von der Kirche unabhängige Recht des Staates verwiesen wird, zum einen eigene Ehehindernisse aufzustellen, zum anderen unabhängig von einer kirchlichen Weitergeltung der Ehe über ihre bürgerliche Gültigkeit zu entscheiden, tritt die Auseinandersetzung in den größeren Horizont der Entwicklung, die letztlich zur Festschreibung der Zwangszivilehe führte:

„Wäre die Ehe nur ein kirchliches Institut, so könnte allerdings aus dem Umstande, dass sie durch einen Vertrag zu Stande kommt, für den Staat nicht die Macht gefolgert werden, trennende Ehehindernisse aufzustellen; da sie aber wesentlich zugleich auch ein staatliches Institut ist, so ist der Staat berechtigt, die Bedingungen, unter welchen sie als solches gültig oder nichtig ist, von sich aus festzusetzen. ... Ich nehme für den Staat nicht die Befugniß in Anspruch, eine kirchlich gültige Ehe zu vernichten, d. h. sie überhaupt, also auch auf dem Gebiete der Kirche für nichtig zu erklären, sondern nur die Befugniß, sie, unbeschadet ihrer kirchlichen Gültigkeit, auf dem Gebiete des Staates als nichtig zu behandeln: die Beteiligten mögen sich vor Gott und ihrem Gewissen als Ehegatten verbunden halten, der Staat erkennt nur auf seinem Gebiete ihre Verbindung nicht als Ehe an.“³²

In scharfer Form verurteilt abschließend das Schreiben die bischöfliche Position, dass bei konfessionsverschiedenen Ehen das *impedimentum ligaminis* zu gelten habe. Es gehe nicht an, Protestanten dem Gesetz der katholischen Kirche zu unterwerfen.

Die Auseinandersetzung war angesichts der Tatsache der Ablehnung der Konvention 1862 überflüssig. Dass sie auch ergebnislos war, zeigt ein weiterer Briefwechsel nach der Verabschiedung des Gesetzes von 1862. Auf die erneute Frage der Regierung an den Bischof bezüglich Wünschen hinsichtlich der Aus-

³⁰ Was hier der staatlichen Seite u. a. vorschwebte, zeigen die „Grundzüge“ von 1818 im oben zitierten § 90.

³¹ DAR, Bestand G1.1, E1.1, Fasz. 4.

³² Ebd. (Unterstreichung im Original).

führung nunmehr des Gesetzes von 1862 antwortete der Bischof wieder ablehnend, er sehe sich nicht in der Lage, auf die Anfrage einzugehen, da das Gesetz eine Einschränkung des kirchlichen Rechts darstelle.³³

Nähere Ausführungen zur Gerichtsorganisation hatte der Bischof offenbar nie gemacht. Dabei gab es intern zwischenzeitlich Überlegungen bezüglich der Gerichtsorganisation, namentlich verschiedene Entwürfe von Geschäftsordnungen³⁴, die aber nach allem, was das Archiv preisgibt, nie in Kraft gesetzt wurden. Damit bleibt unklar, ob jemals danach verfahren wurde, denn die Tatsache, dass die Statuten nicht promulgiert wurden, heißt nicht automatisch, dass sie keine Anwendung fanden. Hier ist auf die gleichfalls für die Württemberger Verhältnisse typische Entstehungsgeschichte des Domkapitels Rottenburg zu verweisen, die parallel gelagert ist: Erstmals promulgiert wurden die Statuten 1993 (!), praktisch danach verfahren wurde schon im 19. Jh.³⁵

Nähere Erkenntnis über die gepflegte Gerichtsordnung gibt ein Vorgang aus dem Jahr 1868. Am 6. Juni 1867 hatte die Konzilskongregation ein Schreiben an alle Bischöfe „circa graviora quaedam Ecclesiasticae disciplinae capita“ geschickt mit einem angeschlossenen Katalog mit 17 Fragen. Frage 15 – im übrigen bezeichnend für die Disparität der kirchlichen Gerichtsbarkeit zur damaligen Zeit – lautet:

„Quonam modo Episcopi judicariam qua pollent potestatem in cognoscendis causis ecclesiasticis, potissimum matrimonialibus, exerceant? et quanam procedendi atque appellationes interponendi methodo utantur?“³⁶

Zur Beantwortung der Fragen wurde den Bischöfen „drei oder vier Monate Zeit“ gegeben. Der Rottenburger Bischof antwortete umfangreich am 6. Januar 1868. Bezüglich Frage 15 führt er aus:

„Episcopus Rottenb. potestatem judicariam cum consilio et opera Canonorum suorum exercet, et causas omnes eccl., quae fidem, sacramenta, sacras functiones, nec non officia et jura sacro ministerio adnexa respiciunt, ad normam sacrorum praescriptorum judicat. Quae omnes res nec non causae matrimoniales et inquisitiones in Clericos quomodocunque [!] indignos in Curia Episc., cui Episcopus ipse vel, eo absente aut

³³ DAR, Bestand G1.1, E.

³⁴ Es gibt sechs verschiedene, in der Länge teils sehr unterschiedliche Entwürfe von Geschäftsordnungen für das Offizialat unter unterschiedlichen Titeln: vom 23.8.1859 (DAR, Bestand G1.1, E; weiteres Exemplar im DAR, Bestand G1.1, Ehesachen 19. Jh.); undatiert von ca. 1859/1860 (DAR, Bestand G1.1, A3.6a, Fasz. 13 ad 10); vom 8.1.1861 (DAR, Bestand G1.1, A3.6a, Fasz. 18); vom 13.12.1930 (DAR, Bestand G1.1, A3.6a, Fasz. zu 49), sowie zwei verschiedene undatierte Versionen aus dem 19. Jh. (DAR, Bestand G1.1, Ehesachen 19. Jh.). Daneben findet sich noch der Entwurf einer „Kirchliche[n] Strafproceß-Ordnung“ (DAR, Bestand G1.1, Ehesachen 19. Jh.). Diese Entwürfe können hier leider nicht näher behandelt werden.

³⁵ WOLF, Hubert, Das Domkapitel als Bischöfliches Ordinariat? Monarchische (Generalvikar) oder kollegiale (Domdekan) Diözesanleitung im Bistum Rottenburg, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 15 (1996) 181.

³⁶ AkathKR 19 (1868) 335.

impedito, Vicarius generalis praesidet, tractantur et deciduntur. Tribunalia peculiariter pro rebus matrimonialibus vel causis disciplinae instituta non existant. Contra Clericos semper ex officio, ut dicunt, proceditur; est igitur procedendi modus inquisitorius atque summarius, ita tamen, ut omnes judicariae formae, de quibus observandis sententiae justitia dependet, diligentissime custodiantur [!]. Ut causa inquisitoria accurate eruatur, testes audiantur; instrumenta ad causam spectantia colligantur; indicia, si quae existant, indagentur; inquisitus interrogetur et audiatur; testes reprobatorii, quos produxerit, recipiantur, atque omnino defensionem detur spatium largum; ut singula et cuncta acta ceteraque, quae in inquisitionis decursu occurrerint, ordine competenter conscribantur, ut causa sufficienter instructa canonicus pro dirigenda inquisitione constitutus Episc. Curiae ad actorum tenorem quanta maxima cura et diligentia referat; ut in causis gravioribus jurisperiti Syndici Episcopalis Consultum requiratur: haec omnia, quae ad ferendae sententiae justitiam maximopere pertinere videntur, quovis in casu usu veniunt. – Ad Appellationes quod spectat, canonici juris sancita observantur; 10 diebus post sententiam judicalem insinuatam est interponenda appellatio, alioquin sententia in auctoritatem transit rei judicatae; infra 30 dies apostoli expetendi sunt, qui illico conceduntur una cum mandato, ut appellatio infra 30 dierum spatium coram iudice superiore inducatur. Jure quidem canonico eum in finem appellantis annus indulgetur, tempus autem ita moderatum bene sufficit, qua de causa etiam in aliis Germaniae dioecibus moris est, quippe quod nostra aetate permagni sit pretii, ut in rebus ecclesiasticis [!] atque in primis in disciplina clericali lites exortae quanta fieri potest brevitate terminentur. Caeterum ex quo Episcopali munere fungor, unus dumtaxat sacerdos a sententia, poenali a me lata appellavit, ceteri, quamvis severis poenis e. g. involuntariae translationis, privationis, depositionis multati Episcopali iudicio aequo animo acquiescebant. De causis matrim. haec mihi sunt exponenda: In dioec. Rottenb. parochi ab Episcopo sunt deputati, ut de actionibus separationem a thoro et mensa concernentibus prima gerant negotia et id quidem hunc in modum: Conjux, qui separationem obtinere desiderat, ante omnia adit parochum suum, qui, utraque parte votata et audita, omni pastoralis sollicitudine sollertiaque conciliationem efficere studet. Quodsi iteratis conatibus non succedit, parochus utramque partem de dissensionum causis ad protocollum audit, quod ad Decanum transmittit. Qui et ipse ab Episcopo ad talia negotia procuranda delegatus primum quidem irritatos animos pacificare tentat, deinde, si labor incassum cadit, inquisitionem accuratam instituit, testes examinat omniaque praeparat, ut protocolla ceteraque instrumenta quanta maxima integritate Curiae Episc. proponi possint. Animadvertendum est, et parochi et decano secundum hujus regni legem antiquam in his rebus conficiendis civilem esse adjunctum magistratum. Episcopalis Curia ipsa in causis cognoscendis et decidendis nullo modo est impedita et solummodo ad juris canonici praescriptiones procedit et decernit. – Quando autem de matrimonii nullitate agitur, praeparatoriae quidem tractationes a parochi et decano rurali suscipiuntur, judicialis autem omnis actio in sede Episc. a duobus canonicis una cum Syndico Episc. hunc in finem ab Episcopo deputatis ad juris can. tramites coram defensore matrimonii constituto et jurato peragitur. Summa observantia a defensore matrimonii praescriptiones a f. m. Bened. papa XIV. in Constit. ‚Dei miseratione‘ data singulis in casibus executioni demandantur. Canonici deputati, commisso munere expleto, omnia acta Episcopali Curiae proponunt, ubi Episcopus relatione accurate facta, praesente matrim. defensore fert sententiam.³⁷

³⁷ AkathKR 23 (1870) 308 f.

Damit schien Rom zufriedengestellt, denn erst 1900 findet sich ein weiteres einschlägiges Schriftstück, nämlich ein Dekret des Rottenburger Bischofs, mit dem er Kraft Erlaubnis der Konzilskongregation vom 29. März 1900 Synodalrichter beruft.³⁸ Diese sind ohne Ausnahme Domkapitulare. Der Vorgang wiederholt sich 1903³⁹ und 1906.⁴⁰ Für das Jahr 1905 gibt es den Befund:

„Ein eigenes Ehe- und Disziplinargericht besteht hier [in Rottenburg] nicht ...; sondern der Bischof bestimmt zwei Kanoniker und den Syndikus, welche den Prozess bis zum Urteil führen; letzteres hat sich der Bischof selbst reserviert.“⁴¹

Dem entspricht zum einen, dass sich bis zum CIC/1917 kein Hinweis auf die Errichtung des Offizialates als eigenständige Behörde findet, zum anderen bestätigen dies die ersten erhaltenen Akten von Ehenichtigkeitsprozessen. Darin ist nämlich nie von einer eigenständigen Gerichtsbehörde die Rede. Nachdem bis dahin nur Akten von Prozessen wegen Trennung von Tisch und Bett im Archiv zu finden sind, stammt die erste erhaltene Akte eines Ehenichtigkeitsverfahrens aus dem Jahre 1907.⁴² Dabei handelt es sich um ein zweitinstanzliches Verfahren mit dem Prozessgegenstand *metus reverentialis*. Ein Viersenat fällt ein affirmatives Urteil unter Beteiligung eines Parteivertreters, des Ehebandverteidigers und eines Notars (als solcher fungierte der Syndikus des Ordinariats) sowie mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Bischof. Rottenburg war bereits am 29. Februar 1884 – so jedenfalls das erste erhaltene Datum – und danach immer wieder durch päpstliches Breve zur zweiten Instanz in Ehe- und anderen kirchlichen Sachen für die Erzdiözese Freiburg bestimmt worden⁴³, ein Status, der bis heute fort dauert.

Das erste erhaltene erstinstanzliche Verfahren datiert von 1911. Beim Prozessgegenstand *intentio contra bonum prolis* kam man zu einem affirmativen Urteil. Insgesamt sind aus der Zeit bis 1919 – das Jahr einer wichtigen Zäsur, wie sich gleich zeigen wird – achtzehn Ehenichtigkeitsprozesse erhalten, sowohl in erster wie in zweiter Instanz neun, jeweils mit 7 affirmativen und 2 negativen Urteilen, gefällt von jeweils ad hoc bestellten Senaten in wechselnder Besetzung und Größe von 3 bis 7 Domkapitularen – nicht nur in ungerader Zahl –, immer unter Beiziehung des Ehebandverteidigers und eines Notars.

Des Weiteren sind auch einige Verwaltungs- bzw. summarische Verfahren erhalten, insbesondere wegen Todeserklärung, *defectus formae* sowie Verfahren *super rato et non consummato*. Die Urteile sind dabei z. T. vom Bischof selbst

³⁸ DAR, Bestand G1.1, A3.6a, Fasz. 32.

³⁹ Ebd., Fasz. 33.

⁴⁰ Ebd., Fasz. 34.

⁴¹ MÜLLER, Joseph, Die bischöflichen Diözesanbehörden, insbesondere das bischöfliche Ordinariat, Stuttgart 1905, 41.

⁴² Alle erhaltenen Prozessakten befinden sich im Archiv des Bischöflichen Offizialates Rottenburg (das aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht für die Allgemeinheit zugänglich ist).

⁴³ DAR, Bestand G1.1, A15.3a, Fasz. 8.

handschriftlich ausgefertigt oder zumindest unterzeichnet und dies nicht in der Eigenschaft als Gerichtsvorsitzender, sondern als Diözesanbischof.

Dagegen wurde die Frage der Geschäftsordnung des Offizialates nicht nochmals angeschnitten. Aufgrund der Ausführungen des Bischofs zum einen in seiner Antwort von 1868 nach Rom, zum anderen in den Ernennungsdekreten der Synodalrichter von 1900, 1903 und 1906 muss als Grundlage der Gerichtsordnung von folgenden Dokumenten ausgegangen werden: allgemein das Corpus Iuris Canonici und die Dekrete des Tridentinums, speziell die Dekretale „Statutum“ BONIFAZ’ VIII.⁴⁴ und die Apostolischen Konstitutionen „Quamvis paternae“ (vom 26. August 1741)⁴⁵ und „Dei miseratione“ (vom 3. November 1741)⁴⁶ BENEDIKTS XIV. Jedenfalls verwendete man nie den Begriff „Bischöfliches Offizialat“ im Rahmen der Prozesse (mit Ausnahme eines Verfahrens von 1912), sondern stets „Bischöfliches Ehegericht“, wohl eher verstanden als eine Funktion des Bischöflichen Ordinariates denn als eigenständige Behörde, da z. T. synonym zum Begriff „Bischöfliches Ehegericht“ auch „Bischöfliches Ordinariat“ erscheint.

3. Die Entstehung des Offizialates

Durch den 1917 promulgierten Codex Iuris Canonici wurde der Wunsch des Papstes nach Gründung eines kirchlichen Gerichtes in der Diözese Rottenburg quasi nochmals bekräftigt. Im übrigen deckungsgleich mit dem heute geltenden Recht, schrieb der CIC/1917 in can. 1573 § 1 vor:

„Quilibet Episcopus tenetur officialem eligere cum potestate ordinaria iudicandi, a Vicario Generali distinctum, nisi parvitas dioecesis aut paucitas negotiorum suadeat hoc officium ipsi Vicario Generali committi.“

Dennoch dauerte es nochmals eineinhalb Jahre, bis sich in Rottenburg eine Änderung am seitherigen Vorgehen ergab. Am 4. Juli 1919 ernannte der Rottenburger Bischof Paul Wilhelm von KEPLER seinen Weihbischof und Generalvikar Dr. theol. Dr. phil. Johann Baptist SPROLL, später selber Rottenburger Diözesanbischof, zum ersten Offizial von Rottenburg⁴⁷ – und nahm damit die im CIC/1917 vorgesehene Ausnahmegenehmigung in Anspruch. Das sonstige Procedere blieb allerdings weiter unverändert. Auch erscheint nirgends ein Hinweis auf das Offizialat als Behörde. Dieser findet sich erstmals im Personalkatalog der Diözese Rottenburg des Jahres 1927.⁴⁸

⁴⁴ C. 15 in VI^o, I, 3.

⁴⁵ Sanctissimi Domini nostri Benedicti Papae XIV. bullarium, Bd. 1, Roma 1754, 40 f.

⁴⁶ Ebd., 49-53.

⁴⁷ DAR, Bestand G1.1, A3.6a, Fasz. 39.

⁴⁸ Personal-Katalog des Bistums Rottenburg 1927, Rottenburg 1927, 4.

Damit muss die eingangs aufgeworfene Frage nach dem Gründungsdatum des Offizialates näher beleuchtet werden. Als solches bieten sich, je mit eigener Plausibilität, innerhalb von zehn Jahren fünf Fixpunkte:

- 1917 wurde der CIC promulgiert und forderte die Berufung eines Offizials.
- 1919 wurde dieser bestellt. Es ließe sich die Theorie vertreten, dass das Offizialat implizit damit ins Dasein trat.⁴⁹ Dafür spricht, dass aus dem gleichen Jahr erste Ernennungsdekrete dauerhaft bestellter Diözesanrichter erhalten sind (dazu unten) und dass ebenfalls seit 1919 eine bis heute fortlaufende Sentenzenliste geführt wird. Dagegen spricht, dass, wie oben angemerkt, bereits 1900 erstmals Domkapitulare zu Synodalrichtern bestellt worden waren. An der Geschäftsordnung änderte sich insgesamt durch das Datum 1919 nichts. Auch gab es offenbar keine eigene Kanzlei. Dass der Beginn der Sentenzenliste andere Ursachen hat als ein etwaiges Gründungsdatum des Offizialates als eigenständige Behörde, wird sogleich aufgewiesen (vgl. Fn. 50).
- 1921 wurde der erste Prozess – in der Sentenzenliste jetzt mit Nr. 4⁵⁰ geführt – unter Vorsitz des Offizials verhandelt. Die Behörde firmiert seither offiziell als Offizialat.

⁴⁹ In Analogie zu Winfried AYMANS, in: Aymans / Mörsdorf I, 447, der dort ausführt: „Kirchenämter, die nicht über Rechtspersönlichkeit verfügen und nicht mittelbar durch die Errichtung einer juristischen Person gegeben sind, treten durch die *konkrete Besetzung* (Amtsverleihung) ins rechtliche Dasein“ (Kursivierung im Original).

⁵⁰ Die Sentenzenliste beginnt mit der Causa N.-G., in der am 20.6.1919 das Urteil gesprochen wurde. Zu diesem Zeitpunkt war noch kein Offizial bestellt. Auch bei den beiden Verfahren mit laufender Urteilsnummer 2 und 3 konnte er noch keinen Vorsitz führen, da die Urteile hier am 30.7.1919 (Causa T.-F.) bzw. am 1.8.1919 (Causa S.-K.) gefällt wurden, also sehr kurz nach Ernennung des Offizials; diese Verfahren waren bereits vor seiner Bestellung eingeleitet worden (Causa T.-F. am 25.1.1919, Causa S.-K. am 25.1.1918). Dagegen wurde die Causa D.-K., deren Urteil mit der Nummer 4 am 20.1.1921 gefällt wurde, erst am 4.8.1920 begonnen. Hinzu kommt, dass die erwähnte Causa S.-K. vom Bischof als Einzelrichter entschieden wurde. Der Beginn der Sentenzenliste fällt somit zeitlich fast mit der Ernennung des Offizials zusammen und könnte von daher damit zusammenhängen. Wahrscheinlicher erscheint jedoch, dass aufgrund der Promulgation des CIC/1917 mit der Sentenzenliste begonnen wurde, da diese die Urteile aller nach Inkrafttreten des CIC/1917 (19.5.1918) begonnenen Prozesse enthält. Die weiter oben angeführten 18 Verfahren bis 1919 haben nämlich allesamt nichts mit den in der Sentenzenliste enthaltenen Prozessen zu tun und wurden alle vor Inkrafttreten des CIC/1917 begonnen, wenngleich das letzte Urteil davon (als einziges der 18) erst nach Inkrafttreten des CIC/1917 gefällt wurde und zwar in der Causa B.-S. am 16.5.1919 (eingeleitet am 4.3.1918). Offenbar fing man die Sentenzenliste dann mit dem ersten Verfahren an, das nach Inkrafttreten des CIC/1917 begonnen wurde und zwar am 9.1.1919 – die oben erwähnte Causa N.-G. Zwar ist die ebenfalls gerade erwähnte Causa S.-K. am 25.1.1918 eingeleitet worden und damit noch vor Inkrafttreten des CIC/1917. Offensichtlich konnte man das Verfahren in der nun einmal begonnenen Sentenzenliste aber nicht mehr auslassen, da es vom Zeitpunkt der Urteilsfällung nach den beiden ersten in der Sentenzenliste enthaltenen Verfahren liegt.

- 1924 wurde das Württembergische Gesetz über die Kirchen verabschiedet, das durch den Beschluss zur Aufhebung des Katholischen Kirchenrats der Diözese Freiheitsrechte brachte und dadurch Anlass gewesen sein könnte, die leidige Auseinandersetzung mit dem Staat des 19. Jh.s zu einem für die Kirche günstigen Ausgang zu führen. Dagegen spricht, dass bereits seit 1921 die Bezeichnung „Bischöfliches Offizialat“ verwendet wurde.
- 1927 wurde der seitherige Offizial zum Bischof ernannt, und erstmals findet sich das Offizialat im Personalkatalog der Diözese Rottenburg. Es ist denkbar, dass der neue Bischof durch seine Erfahrung die Gerichtsbarkeit anders wertete als sein Vorgänger und das Offizialat als eigenständige Behörde errichtete. Gegen 1927 spricht dasselbe Argument wie gegen 1924.

So sei hier die Hypothese aufgestellt, dass 1921 das Gründungsjahr gewesen sein könnte. Aufgrund der Tatsache, dass sich bezüglich der expliziten Gründung einer Gerichtsbehörde im Archiv genauso wenig findet wie im Amtsblatt der Diözese Rottenburg, kann dies allerdings nicht näher begründet, geschweige denn bewiesen werden. Es bleibt die Möglichkeit bestehen, dass noch ein ganz anderes Jahr Gründungsjahr ist.

4. Die Entwicklung der Ehenichtigkeitsprozesse

Im Folgenden soll die zahlenmäßige Entwicklung der Ehenichtigkeitsprozesse etwas eingehender betrachtet werden.⁵¹ In den Anfangsjahren des Offizialats

Faktisch angelegt wurde die Sentenzenliste jedoch nicht irgendwann im Laufe des Jahres 1919, wie sich aus den ersten Einträgen nahelegen würde. Vielmehr wurde sie eindeutig nachträglich zusammengestellt: In dem Buch findet sich auf den ersten fünf Seiten bereits eine leere Spalte „Pr.-Nr.“ (d. h. Prozessnummer). Erst ab Urteilsjahrgang 1938 wurden dann Urteilsnummern vergeben. Wäre die Sentenzenliste bereits 1919 begonnen worden, wäre die Spalte „Pr.-Nr.“ daher weggelassen worden.

Das erste Urteil aus einem Fall mit Prozessnummer (Causa M.-L., Prozessnummer 3, Sentenznummer 120, eingeleitet am 2.9.1937, Urteil vom 18.2.1938) ist das erste des Jahrgangs 1938 und zugleich das erste, bei dem der Verfahrensgegenstand „Konsensmangel“ näher aufgeschlüsselt wurde (hier *intentio contra bonum prolis*). Obgleich die EPO von 1936 diesbezüglich keine Vorschriften enthält, könnte sie Anlass dafür gewesen sein. Eine andere Möglichkeit wäre, dass die Ernennung des neuen Offizials Anton HINDERBERGER am 7.5.1938 eine Rolle spielte.

⁵¹ Die anderen am Offizialat geführten Verfahren stellen insgesamt gegenüber den Ehenichtigkeitsprozessen eine vernachlässigbare Größe dar. Im Archiv des Offizialates finden sich gut 20 Verfahren nicht-eherechtlicher Natur; dies sind v. a. Disziplinarsachen gegen Geistliche, Verwaltungsbeschwerden und Streitsachen zwischen katholischen natürlichen und auch juristischen Personen. In jüngerer Zeit, jedoch nicht erst seit den 2001 ergangenen neuen Normen der Glaubenskongregation hierzu, kommen noch Verfahren bzw. Voruntersuchungen wegen sexuellen Missbrauchs durch Geistliche hinzu. Die Fälle wurden teils durch gütliche Einigung gelöst, teils autoritativ entschieden durch Dekret des Bischofs oder durch Gerichtsentscheidung (Einzelrichter oder kollegial). Eigentliche Strafprozesse, die mit einem Urteil abgeschlossen worden wären, finden sich

verlief sie in ruhigen Bahnen; für die ersten Jahre kann sogar mit Blick auf die Statistik kaum von einem regelmäßigen Gerichtsbetrieb gesprochen werden. Mehrfach gab es Jahre ohne erstinstanzliches Urteil (1920 sogar überhaupt kein Urteil), kaum waren es mehr als fünf Entscheidungen pro Jahr. Tendenziell gab es in den Anfangsjahren mehr zweit- als erstinstanzliche Verfahren. Bei ersteren kam es 1950 zu einem spürbaren Anstieg, bei den letzteren 1955. Ab dort kann eine stetige Zunahme an Verfahren beobachtet werden (zu einigen statistischen Details s. unten). Dem entsprechend wandte sich 1951 der damalige Offizial Dr. Hubert WURM an Bischof Dr. Carl Joseph LEIPRECHT mit der – vom Bischof erfüllten – Bitte um einen weiteren Mitarbeiter und begründete dies mit dem immensen Zuwachs an Prozessen. Im Jahre 1950 waren 187 Verfahren anhängig gewesen, und nur durch „eine alles Maß übersteigende Anstrengung und Arbeit von Tag und Nacht“ war es möglich gewesen, 50 davon zur Entscheidung zu bringen.⁵² Durch diese für das Gericht einerseits beschwerliche, andererseits erfreuliche Entwicklung, die anhielt, kann das Rottenburger Offizialat heute auf mehr als 5.200 Prozesse zurückblicken, die in der seit 1927 geführten separaten Prozessliste enthalten sind.⁵³ Darunter gab es Verfahren von nur drei Tagen Dauer (so ein summarischer Prozess⁵⁴), aber auch solche von 28⁵⁵ bzw. 29⁵⁶ Jahren

jedoch keine. Dagegen gibt es noch zahlreiche Verfahren zur Todeserklärung, die sich teils im Archiv des Offizialates befinden, teils, wenn älter, im DAR, die hier aber ebenso wenig berücksichtigt werden, da es sich dabei als Kriegsfolge um eine vorübergehende Erscheinung bis in die 60er Jahre des 20. Jhs. hinein handelte.

Was hier ebenfalls nicht in den Blick kommt, sind diejenigen Verfahren, bei denen das Offizialat nicht in seiner eigentlichen Eigenschaft als entscheidendes Gericht tätig wird, d. h. sowohl eherechtliche Verwaltungsverfahren als auch sämtliche Verfahren, die in Rom entschieden werden, also Verfahren *super rato et non consummato* und Verfahren *in favorem Fidei*, bei denen das Offizialat die Vorermittlungen durchführt.

⁵² DAR, Bestand G1.1, A3.6a, Fasz. 130.

⁵³ Die Prozessliste wurde offensichtlich für Verfahren mit Urteilen ab Jahrgang 1938 angelegt (womit auch die Vergabe der Prozessnummern ab 1938 zusammenhängt, vgl. Fn. 50). Dass Kriterium für die Anlage der Liste der Urteilsjahrgang war, beweisen die ersten Verfahren, die darin enthalten sind: Causa R.-H., Beginn am 15.12.1927, Urteil am 10.9.1938; Causa H.-E., Beginn am 12.8.1937, *causa deserta*; Causa M.-L., Beginn am 2.9.1937, Urteil am 18.2.1938. Das Eingangsdatum (nach dem geordnet die Verfahren in der Liste stehen) kann für die Prozessliste keine Rolle spielen, denn dies würde bedeuten, dass zwischen 1927 und 1937 keine Verfahren eingeleitet wurden. Es gab aber nicht nur Urteile in dieser Zeit, sondern auch neu eingebrachte Verfahren. Damit erweist sich die Prozessliste wie die Sentenzenliste als nachträglich aus der Rückschau des Jahres 1938 angelegt.

Nachdem sowohl die Sentenzen- als auch die Prozessliste etwa 1938, jedenfalls also nachträglich, angelegt wurden, ist umso unklarer, warum die beiden Listen inhaltlich nicht denselben Zeitraum abdecken. Die Tatsache, dass gerade die Sentenzenliste inhaltlich früher beginnt, stellt ohnehin den Prozesslauf auf den Kopf.

⁵⁴ Archiv Offizialat, Prozess Nr. 79.

⁵⁵ Ebd., Prozess Nr. 96.

⁵⁶ Ebd., Prozess Nr. 122.

(welche als *causa deserta* bzw. *causa morte perempta* endeten); heute kann von einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 1-2 Jahren ausgegangen werden. Dabei wurde das Rottenburger Offizialat nicht nur in erster und zweiter Instanz tätig, sondern zumindest fünfmal auch in dritter bzw. vierter Instanz:

- In der Causa B.-W., Prozess Nr. 234, hatte Mainz wegen *vis et metus* ein negatives Urteil gefällt. Das in Freiburg in der Berufungsinstanz ergangene affirmative Urteil wurde in Rottenburg in dritter Instanz bestätigt (1950).
- In der Causa S.-K., Prozess Nr. 427, hatte Köln wegen *intentio contra bonum prolis* ein negatives Urteil gesprochen, Münster in der Berufungsinstanz ebenfalls. Aufgrund neuer Beweise wurde in Freiburg das Verfahren erneut aufgenommen und ein affirmatives Urteil gesprochen, das in Rottenburg in vierter Instanz bestätigt wurde (1957).
- Selbiger Instanzenzug wie in der Causa B.-W., Prozess Nr. 234, ergab sich 1959 in der Causa S.-L., Prozess Nr. 493, wegen *intentio contra bonum prolis*.
- Ähnlich verlief auch die Causa S.-E., Prozess Nr. 636, wegen *metus*. Mainz hatte hier allerdings affirmativ und Freiburg negativ geurteilt. Das affirmative Rottenburger Urteil stammt von 1961.
- Derselbe Instanzenzug wie in der Causa S.-K., Prozess Nr. 427, ergab sich in der Causa H.-G., Prozess Nr. 1012, mit *intentio contra bonum sacramenti* als Prozessgegenstand. Hier erging das affirmative Rottenburger Urteil 1964.

Fest delegiertes drittinstanzliches Gericht war Rottenburg aber nie. Umgekehrt war für erstinstanzliche Rottenburger Ehesachen vom Heiligen Stuhl ein drittinstanzliches Gericht bestimmt worden. In der Anfangszeit war dies das Augsburger Offizialat. Wann es zur ersten Delegation kam, ist nicht klar; die erste im Archiv auffindbare datiert von 1870 und gewährt dem Augsburger Diözesanbischof „ad aliud hinc proximum decennium“ die Erlaubnis, Ehesachen, die erstinstanzlich in Rottenburg und im Berufungsverfahren in Freiburg verhandelt worden waren, drittinstanzlich zu entscheiden.⁵⁷ Dieser Vorgang wiederholt sich – nicht im exakten Zehnjahresrhythmus – 1881⁵⁸, 1891⁵⁹, 1895⁶⁰ und 1905⁶¹. Danach wäre spätestens 1915 eine erneute Verlängerung der Erlaubnis fällig gewesen. Aus nicht näher nachvollziehbaren Gründen unterblieb diese, woraufhin sich der Rottenburger Bischof 1920 an seinen Augsburger Kollegen wandte mit der Bitte, sich um die Verlängerung zu kümmern, da momentan unklar sei, welches Gericht für drittinstanzliche Verfahren, die in Rottenburg ihren Ursprung gehabt hatten, zuständig sei.⁶² Aus einem weiteren Schreiben von 1932 geht hervor, dass damals die Situation immer noch unklar war, nachdem in den 20er

⁵⁷ DAR, Bestand G1.1, A14.3, Fasz. 1.

⁵⁸ Ebd., Fasz. 2.

⁵⁹ Ebd., Fasz. 3.

⁶⁰ Ebd., Fasz. 4.

⁶¹ Ebd., Fasz. 5.

⁶² Ebd., Fasz. 7.

Jahren einmal die Rota Romana als drittinstanzliches Gericht fungiert habe.⁶³ Da Augsburg weiter nicht tätig wurde, wandte sich Rottenburg 1939 selber nach Rom mit der Bitte, Augsburg wieder zu delegieren.⁶⁴ Nach dem Zwischenbescheid, man müsse erst Informationen sammeln⁶⁵, delegierte Rom noch im selben Jahr für drei Jahre Bamberg als dritte Instanz.⁶⁶ Dies wiederholte sich 1940 und danach entsprechend dem Befund des Archivs zumindest bis 1958 regelmäßig alle drei Jahre, wobei der Vorgang von 1949 in den Akten fehlt.⁶⁷ Auch heute noch wird bei einem Antrag an die Apostolische Signatur, ein drittinstanzliches Gericht auf deutschem Boden zu gewähren, oft das Bamberger Offizialat bestimmt.

Die statistische Auswertung der Entwicklung der gesamten Fallzahlen und der Zahl bestimmter Ehenichtigkeitsgründe, die verhandelt wurden, lässt z. T. Signifikantes erkennen. In der Gesamtstatistik der erstinstanzlichen Verfahren (vgl. Abb. 1 am Ende des Aufsatzes) findet sich nach dem bereits erwähnten Anstieg in den 50er Jahren die nächste bedeutsame Zunahme von 1956 auf 1957 (ein Anstieg um 150 %), um dann auf hohem Niveau bis zu einem Einbruch nach Ende des II. Vatikanischen Konzils zu bleiben. Die Zahlen erholten sich zu Anfang der 70er Jahre, um sich bis Mitte jenes Jahrzehnts grob gesagt zu verdoppeln und auf diesem hohen Niveau zu bleiben. Einen ungekannten Schub an Verfahren brachte dann sehr rasch der CIC von 1983 (1983: 37 affirmativ entschiedene erstinstanzliche Verfahren, 1985: 78, interessanterweise verbunden mit einer Abnahme der negativ entschiedenen erstinstanzlichen Verfahren – 1983: 24, 1985: 18). Zu einem Einbruch der Zahlen kam es in der zweiten Hälfte der 90er Jahre (1995: 87 affirmativ entschiedene erstinstanzliche Verfahren, 1997: 42), und die Fallzahlen blieben dann auf dem niedrigeren Niveau. Nicht immer entwickelten sich die Zahlen der affirmativ und der negativ entschiedenen erstinstanzlichen Prozesse parallel. Als Zeitpunkte mit gegenläufiger Entwicklung fallen vor allem 1968, 1983, 1991 und 2000 auf. Eine Deutung dieser Zahlen erscheint zwiespältig: Einerseits leiten Kläger nicht wegen kirchengeschichtlicher Entwicklungen ein Verfahren ein, sondern aus der eigenen Notsituation heraus, andererseits sind sie von jenen vielleicht doch nicht ganz unbeeinflusst. Zumindest lassen sich einige Ereignisse aufzählen, die sich in der Statistik durch deutliche Zu- oder Abnahme der Verfahrenszahlen niedergeschlagen haben: Zweites Vaticanum, Diskussion um die Berechtigung des Kirchenrechts in den 70er Jahren, Promulgation des Gesetzbuches von 1983, Weiterführung der Diskussion um die wiederverheirateten Geschiedenen mit großzügigerer Praxis in Folge des gemeinsamen Hirtenschreibens der drei oberrheinischen Bischöfe 1993 – die Eheprozessstatistik als Spiegel der Kirchen- und Kirchenrechtsgeschichte!

⁶³ Ebd., Fasz. 8.

⁶⁴ Ebd., Fasz. 9.

⁶⁵ Ebd., Fasz. 10.

⁶⁶ Ebd., Fasz. zu 11.

⁶⁷ Ebd., Fasz. 15, 19, 21, 23, 28, 32.

Interessant ist aber auch ein Blick auf einzelne der Verfahrensgegenstände. Betrachtet man z. B. *incapacitas*⁶⁸ (vgl. Abb. 2) und berücksichtigt man, dass es bereits vor Kodifizierung dieses Ehenichtigkeitsgrundes in can. 1095 des CIC von 1983 Verfahren mit dem Gegenstand *amentia* gab⁶⁹, so kann gesagt werden, dass derartige Prozesse vor 1983 eine vernachlässigbare Größe waren. Von 1983 bis 1985 nahmen die erstinstanzlich mit einem affirmativen Urteil beendeten Verfahren um 500 % zu, während die in erster Instanz negativ entschiedenen Prozesse bei weitem nicht so stark anstiegen. Bei zwei weiteren Höhepunkten in den Zahlen der affirmativen Verfahren, 1990 und 1995, dagegen kann (wenn auch auf niedrigerem Niveau) eine parallele Bewegung der Zahlen der negativ entschiedenen Verfahren beobachtet werden (jeweils erste Instanz). Dieser Trend führte schließlich im Jahre 2000 zu einer Umkehrung der Verhältnisse, indem praktisch doppelt so viele Verfahren in erster Instanz negativ wie affirmativ entschieden wurden.

Der wichtigste Verfahrensgegenstand dürfte die Partialsimulation in ihrer Gesamtheit sein. So pauschal wurde der Verfahrensgegenstand seit Beginn der Sentenzenliste 1919 bis einschließlich 1937 festgesetzt; erst ab 1938 wird aufgeschlüsselt. Bei der *intentio contra bonum sacramenti* (vgl. Abb. 3) findet sich ein

⁶⁸ Aufgrund der Tatsache, dass eine Aufteilung der Prozessgegenstände in Ehevertragsunfähigkeit (*defectus discretionis*) und Eheführungsunfähigkeit (*incapacitas psychica*) erst durch die Neuregelung des CIC/1983 möglich wurde, wurde hier auf eine nach can. 1095, 2° und 3° getrennte Statistik verzichtet. Ein weiterer Grund dafür ist darin zu sehen, dass bei nicht wenigen Verfahren beide psychischen Nichtigkeitsgründe als Prozessgegenstand festgelegt werden (dies lässt sich insbesondere jüngst, etwa seit 1999, beobachten). Durch eine getrennte Statistik wären Verfahren doppelt erfasst worden, bei denen dies nicht sinnvoll gewesen wäre. Zwar können auch sonst Nichtigkeitsgründe parallel behandelt werden, wodurch Verfahren mehrfach in der Statistik aufscheinen, aber bei den beiden psychischen Verfahrensgegenständen erscheint in der Praxis die Unterscheidung nicht selten als schwierig und daher hier eine Zusammenlegung als sinnvoll.

Erstes Verfahren mit *defectus discretionis* als Gegenstand war die Causa W.-B., Prozess Nr. 2733, mit erstinstanzlichem affirmativem Urteil vom 15.10.1984. Der Anteil der mit *defectus discretionis* instruierten Prozesse an allen Verfahren mit can. 1095 als Gegenstand liegt zumeist zwischen 5 % und 20 % und zeigt keinen eindeutigen Trend, weist aber jüngst deutlich nach oben (letzter Anteil in 2000: 26,67 %).

⁶⁹ Die Begrifflichkeit variiert aber auch und erweist sich als teilweise unabhängig vom neuen Codex. Neben *amentia* kommt häufig *dementia* vor. Einerseits gab es noch nach dem Inkrafttreten des CIC/1983 Urteile wegen *amentia* (das letzte, ein zweitinstanzliches affirmatives, in der Causa Z.-D., Prozess Nr. 3218, am 9.2.1987), andererseits gab es bereits davor Verfahren mit „*incapacitas*“ als Prozessgegenstand (als erste wurde mit diesem Verfahrensgegenstand die Causa N.-S., Prozess Nr. 1878, am 6.9.1976 mit erstinstanzlichem affirmativem Urteil entschieden). Daneben gab es noch Urteile in Verfahren mit „*inhabilitas*“ als Prozessgegenstand. Nachweisbar sind diese von 1977 (Causa M.-H., Prozess Nr. 1996, erstinstanzliches affirmatives Urteil vom 26.10.1977) bis 1986 (Causa G.-B., Prozess Nr. 2735, zweitinstanzliches negatives Urteil vom 1.9.1986).

der Gesamtzahl der Prozesse paralleler Verlauf der erstinstanzlichen affirmativen Verfahrenszahlen, wenn auch mit stärkeren Ausschlägen der Kurve, dagegen etwa ab 1980 öfter eine gegenläufige Entwicklung von affirmativen und negativen Entscheidungen. Auffällig bei der *intentio contra bonum prolis* (vgl. Abb. 4) ist die Tatsache, dass bereits in den achtziger Jahren die Anzahl affirmativer Urteile auf ein deutlich niedrigeres Niveau absank und nicht erst in den 90er Jahren einbrach. Ebenso ist hier der hohe Anteil negativer Entscheidungen zu nennen. Bei der *intentio contra bonum fidei* (vgl. Abb. 5) findet sich ein dem allgemeinen Trend widersprechendes Bild. Dieser Verfahrensgegenstand war überhaupt nur ab Ende der 70er Jahre in relevanter Zahl zu finden und dann sehr schwankend. Affirmative Entscheidungen gab es vor allem vor der Einführung des neuen CIC und nochmals 1995, dagegen ab dem neuen CIC wesentlich mehr negative Urteile als affirmative.

Losgelöst von der allgemeinen Entwicklung und stark schwankend zeigt sich auch der Prozessgegenstand *vis et metus* (vgl. Abb. 6). Hohe Fallzahlen affirmativer Entscheidungen sind Mitte der 60er Jahre anzutreffen, Mitte der 70er Jahre und ab dem CIC/1983, ab da jedoch auch eine praktisch gleich große Zahl negativer Urteile.

Die sonstigen Verfahrensgegenstände erwiesen sich entweder als bedeutungslos oder als im Verlauf ihrer Fallzahlen nicht signifikant. Die zweitinstanzlichen Verfahren wurden hier nicht näher besprochen, da sie wesentlich von der Gerichtstätigkeit des Offizialates Freiburg abhängen und somit nur in ihrem Verhältnis zwischen affirmativen und negativen Urteilen, nicht aber in der Gesamtzahl der Fälle einen Rückschluss auf die Rottenburger Gerichtstätigkeit ermöglichen. Sie finden sich aber in den im Anschluss wiedergegebenen Diagrammen verzeichnet.

5. Die Mitarbeiter

Mittlerweile hat das Rottenburger Offizialat weit über 5.200 Verfahren behandelt und weit mehr als 4.000 Urteile gefällt. Wer leistete diese Arbeit? Aus datenschutzrechtlichen Einschränkungen kann bezüglich lebender Mitarbeiter und soll deshalb bezüglich aller Mitarbeiter hier nicht mehr als der Name genannt werden. Zuerst sind hier die sieben bisherigen Offiziale anzuführen:

- Dr. theol. Dr. phil. Johann Baptist SPROLL (1919-1927)
- Dr. phil. Augustin DANNECKER (1927-1938)
- Anton HINDERBERGER (1938-1947)
- PD Dr. theol. Dr. sc. pol. August HAGEN (1947-1948)
- Dr. iur. can. Hubert WURM (1948-1972)
- Ernst RÖBLER (1972-2001)
- Reinhold MELBER (seit 2001)

Diesen standen zunächst keine Vizeoffiziale zur Seite. Ab 1924 finden sich Prozessakten unter Beteiligung eines Vizeoffizials, nämlich des späteren Offizials DANNECKER. Von dessen Existenz zeugen die erhaltenen Personalstände jedoch erst nach der Ernennung von Anton HINDERBERGER zum Offizial, d. h. nach der Amtszeit DANNECKERS als Offizial. Es ist davon auszugehen, dass dieser bis auf die Jahre, in denen er Offizial war, von 1924 an Vizeoffizial war und zwar bis 1941. Einen neuen Vizeoffizial gab es dann erst 1955: Dr. theol. Karl KNAUPP, der bis 1960 im Amt war. 1961-1965 war Oskar MÜLLER Vizeoffizial, 1969-1972 Ernst RÖBLER, 1972-2001 Reinhold MELBER sowie 1972-1984 P. Dr. iur. can. Canisius NOSCHITZKA. Momentan (2002) gibt es keinen Vizeoffizial.

Interessant ist, dass Offizial SPROLL später Bischof wurde. Offizial HAGEN und Vizeoffizial KNAUPP wurden nach ihrer Zeit im Offizialat Generalvikar, Offizial HINDERBERGER wurde Domdekan, wenn auch nicht unmittelbar im Anschluss.

Eine Vielzahl an Richtern war bislang für das Offizialat tätig. Waren es zunächst, wie beschrieben, Domkapitulare, die vor Urteilsfällung nur für den jeweiligen Fall vom Bischof zu Richtern bestimmt wurden, wurden später zunächst Domkapitulare, dann auch andere Geistliche, zuletzt auch Laien, fest zu Diözesanrichtern ernannt.⁷⁰ Nachfolgend seien, geordnet nach Ernennungsjahr, die Namen der Diözesanrichter aufgezählt: Othmar von EGE, Joseph Anton von SPORER, Dr. phil. Joseph HERTER, Joseph von EISENBARTH, Paul MOSER, Dr. phil. Franz Xaver RECK, Peter Paul FRICK, Friedrich LAUN, Dr. theol. Paul Wilhelm von KEPPLER, Dr. theol. Dr. phil. Johann Baptist SPROLL, Dr. phil. Augustin DANNECKER, Johann Georg SEIFRIZ, Karl AIGELTINGER, Karl STOFER, Franz Josef FISCHER, Dr. theol. Dr. phil. Max KOTTMANN, Dr. theol. Emil KAIM, Prof. Dr. theol. Johann SÄGMÜLLER, Eugen HIRSCH, Anton SCHWEIKERT, Dr. theol. Rupert STORR, Thaddäus HOCH, Johann Baptist BEUTER, PD Dr. theol. Dr. sc. pol. August HAGEN, Franz WEBER, Max RAU, Georg STAUBER, Dr. theol. habil. Alfons HUFNAGEL, Alfred BARTH, Dr. iur. can. Hubert WURM, Eugen FISCHER, Thomas HAAG, Josef WERNADO, Wilhelm SEDLMAIER, Otto ZIMMERMANN, Alfred BLUM, Prof. Dr. theol. Karl HOFMANN, Alfred WEITMANN, Franz HEILIG, Anton HINDERBERGER, Prof. Dr. theol. Karl HARBICH, Dr. theol. Karl KNAUPP, Wilhelm MOHN, Oskar MÜLLER, Otto KIMMIG, Dr. iur. Otto VOLZ, Franz STARK, Dr. theol. Stefan KRUSCHINA, Erich DOLDERER, Joseph HAGEL, Alfons WAIBEL, Robert MAYER, Karl SINGER, Eduard SCHEEL, Hermann KÖLLE, Ernst RÖBLER, Hermann RAIBLE, Hermann GEBERT, Leo RUPP, Anton HERRE, Reinhold MELBER, Konrad PRINZ, P. Dr. Canisius NOSCHITZKA, Wendelin SIEB, Herbert GROPPER, Eugen MAIER, Prof. Dr. iur. can. Dr. theol. habil. Andreas WEIß, Prof. Dr. iur. Richard PUZA, Dr. iur. can. Engelbert FRANK, Bernhard FETZER, Dr. iur. can. Norbert REUHS, Dr. theol. habil. Lic. iur. can. Thomas AMANN, Dr. theol. Harald TALGNER, Martin EHRLER, Lic. iur. can. Elmar MOREIN. Spätere Bischöfe sind darunter, spätere (Vize-)Offiziale, aber auch Ehebandverteidiger, denn im

⁷⁰ Die Ernennungsdekrete finden sich im DAR, Bestand G1.1, A3.6b.

Gegensatz zu heute wurde früher zwischen Richter- und Defensorenamt nicht grundsätzlich, sondern nur für den jeweiligen Prozess getrennt.

Als fest bestellte Ehebandverteidiger fungierten bislang Julius von WALSER, Dr. theol. Dr. phil. Max KOTTMANN, Dr. theol. Friedrich LAUN, Karl STOFER, Dr. theol. Rupert STORR, Josef WERNADO, Alfred BLUM, Carl Joseph LEIPRECHT, Dr. theol. habil. Alfons HUFNAGEL, Joseph STORZ, Wilhelm SEDLMAIER, Dr. iur. Otto VOLZ, Anton GROSSMANN, Bruno MÜLLER, Ernst RÖBLER, Hermann RAIBLE, Reinhold MELBER, P. Dr. iur. can. Canisius NOSCHITZKA, Otto KIMMIG, Dr. theol. Stefan KRUSCHINA, Lic. iur. can. Willibald HENGEL, Michael FELDMANN J.C.L. und Stefan IHLI J.C.L.

Kirchenanwälte waren Karl STOFER, Dr. theol. Friedrich LAUN, Dr. theol. Rupert STORR, Anton HINDERBERGER, Otto KIMMIG, Alfred WEITMANN und Hubert BOUR.

6. Schlussbemerkung

Die Aufzählung der Namen, die Statistik der Zahlen der „Fälle“, das soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Geschichte des Offizialates Rottenburg (wie die jedes anderen kirchlichen – und weltlichen – Gerichtes) vor allem eine Geschichte der menschlichen Schicksale, des menschlichen Scheiterns ist. Die Kirche aber „ist bestrebt, ... dass die Heilszusage, die sie in ihrer Verkündigung vermittelt, auch unter schwierigen persönlichen und sozialen Bedingungen realisiert werden kann.“⁷¹ Teil dieser Bestrebung sind auch Gerechtigkeit und Recht der Kirche als „innerlich pastorale Wirklichkeiten“⁷², „weil es keine Liebe gibt ohne Gerechtigkeit“⁷³. Im hohen Anspruch des Richters, eine Synthese zu finden zwischen der Liebe und der Gerechtigkeit, wird eine Spannung offenbar, die „auszuhalten [ist] als Last des Kreuzes, das den Menschen in der Nachfolge Jesu

⁷¹ Diözese Rottenburg-Stuttgart, Ordnung der Ausbildung zum Ehe-, Familien- und Lebensberater. Präambel, in: KABl. Rottenburg-Stuttgart 87 (1980) 320.

⁷² Papst JOHANNES PAUL II., Ansprache an die Rota Romana vom 18.1.1990, in: AAS 82 (1990) 874. Der Papst führt hier weiter aus: „La natura sacra e organicamente strutturata della comunità ecclesiale rende evidente che l'indole giuridica della Chiesa e tutte le sue istituzioni sono ordinate a promuovere la vita soprannaturale. Perciò l'ordinamento giuridico della Chiesa, le leggi e i precetti, i diritti e i doveri che ne conseguono, devono concorrere al fine soprannaturale. ... La dimensione giuridica e quella pastorale sono inseparabilmente unite nella Chiesa pellegrina su questa terra. Anzitutto, vi è una loro armonia derivante della comune finalità: la salvezza della anime. Ma vi è di più. In effetti, l'attività giuridico-canonica è per sua naturale pastorale. Essa costituisce una peculiare partecipazione alla missione di Cristo Pastore, e consiste nell'attualizzare l'ordine di giustizia intraecclesiale voluto dallo stesso Cristo.“ Er verweist damit auf das dritte der *principia quae* der Codex-Reformkommission von 1967, das unter dem Leitwort stand: „De quibusdam mediis fovendi curam pastorem in Codice“ (vgl. Comm 1 [1969] 79 f.; vgl. CIC lat.-dt., XXXV).

⁷³ RUF, Norbert, Zum pastoralen Standort des Diözesangerichtes, in: FG Röbler, 400.

nicht erspart bleibt, das aber auch die verheißungsvolle Voraussetzung für die Vollendung aller Gerechtigkeit im Ostergeheimnis ist.“⁷⁴ Eine Annäherung an diese Verheißung eschatologisch vollendeter Gerechtigkeit ist die Konzeption einer Realisationsgewissheit im kirchlichen Recht an Stelle der formalen Rechtssicherheit des staatlichen Rechts, wie sie der Jubilar aufgestellt hat:

„Die Erwartungssicherheit, rechtlich auch *Rechtssicherheit* genannt, wird im Kirchenrecht zur *Realisationsgewißheit*⁷⁵, d. h., es kommt nicht darauf an, die Normen dem Buchstaben nach zu erfüllen, sondern es kommt darauf an, eine gerechte Entscheidung im Einzelfall zu treffen.“⁷⁶

Flexibilitas iuris⁷⁷! Das Rottenburger Offizialat hat seinen Teil dazu beigetragen, hat „dem Kirchenrecht in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und weit darüber hinaus ein freundliches Antlitz gegeben“, wie es von Offizial RÖBLER gesagt wurde.⁷⁸ Es wird dies ohne Zweifel auch in Zukunft weiter tun – pro „salute animarum, quae in Ecclesia suprema semper lex esse debet.“⁷⁹

⁷⁴ Ebd., 403.

⁷⁵ Kursivierung jeweils im Original.

⁷⁶ PUZA, Richard, Kirchenrecht und Communio. Perspektiven auf dem Weg zu einem diakonischen Kirchenrecht in der Communio, in: ThQ 178 (1998) 204. Zum Thema vgl. auch DERS., Die diakonische Funktion des Kirchenrechts – gewandeltes Rechtsverständnis im neuen CIC?, in: AkathKR 151 (1982) 130-139; DERS., Die diakonische Funktion des Kirchenrechts in der Communio, in: FS Socha, 13-24; DERS., Perspektiven auf dem Weg zu einem diakonischen Kirchenrecht in der Communio, in: Communio – Ideal oder Zerrbild von Kommunikation?, hg. v. HILBERATH, Bernd Jochen, Freiburg i. Br. 1999, 123-135.

⁷⁷ Zum Begriff vgl. z. B. PUZA, Kirchenrecht und Communio (Fn. 76), 205.

⁷⁸ PUZA, Richard / WEIß, Andreas, Vorwort der Herausgeber, in: FG Rößler, 7.

⁷⁹ Can. 1752 CIC.

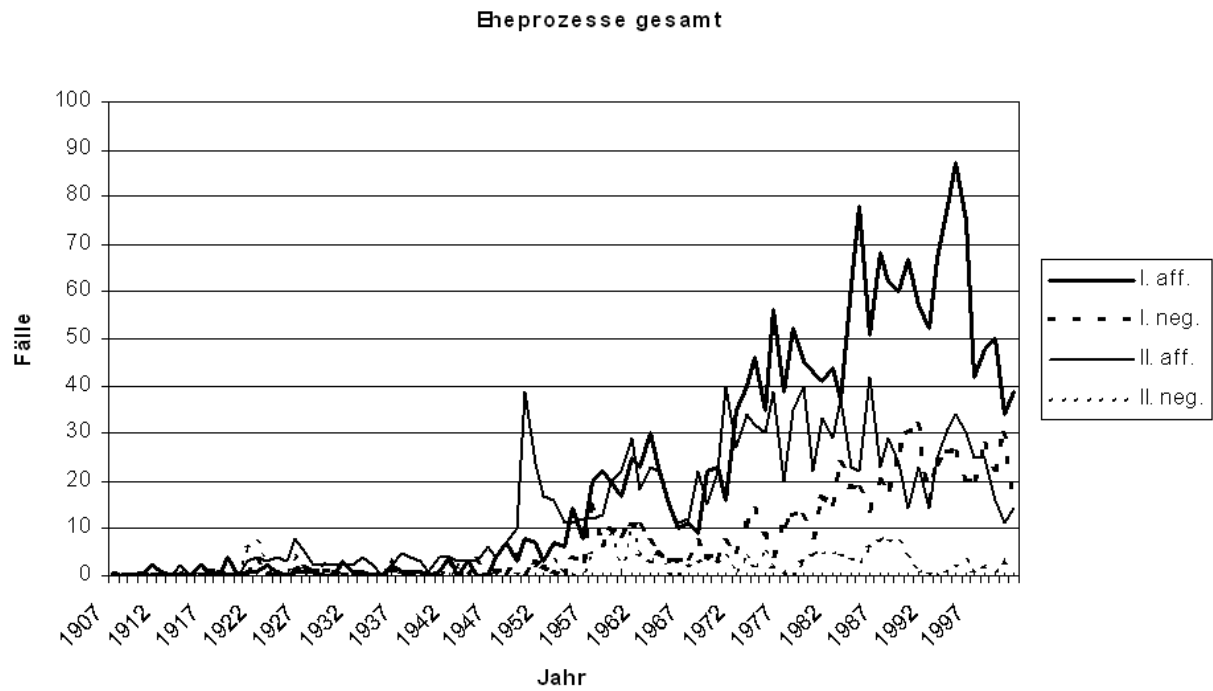
Anhang: Prozessstatistiken

Abbildung 1.

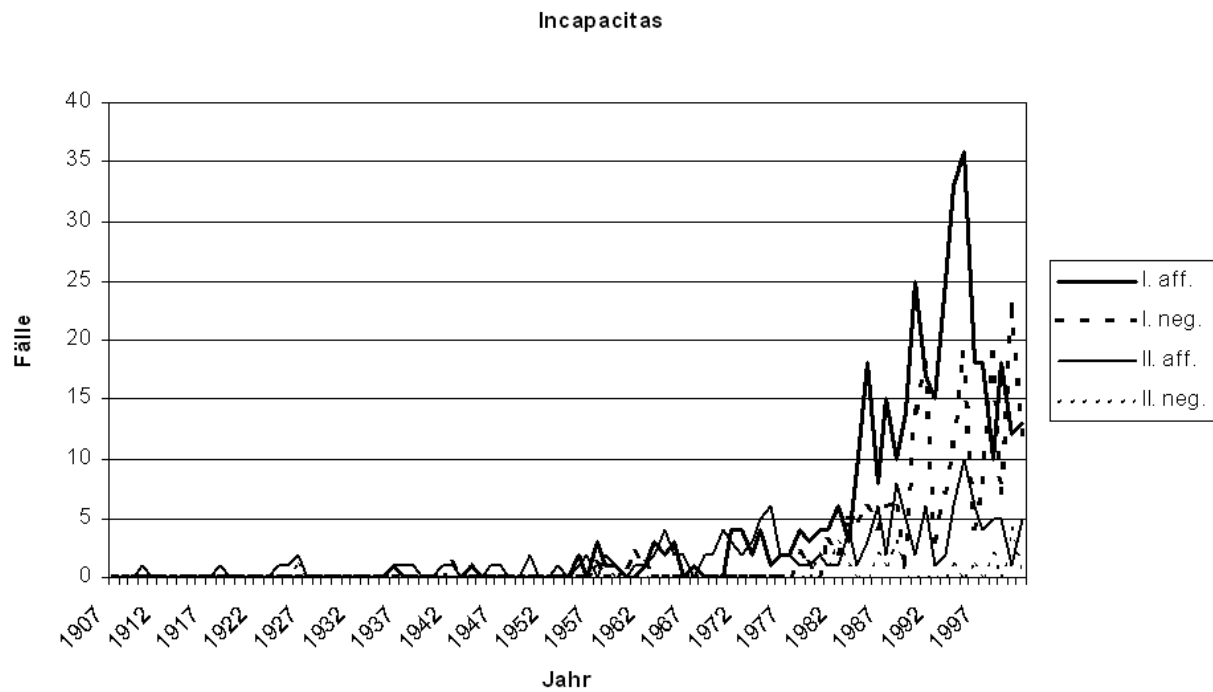


Abbildung 2.

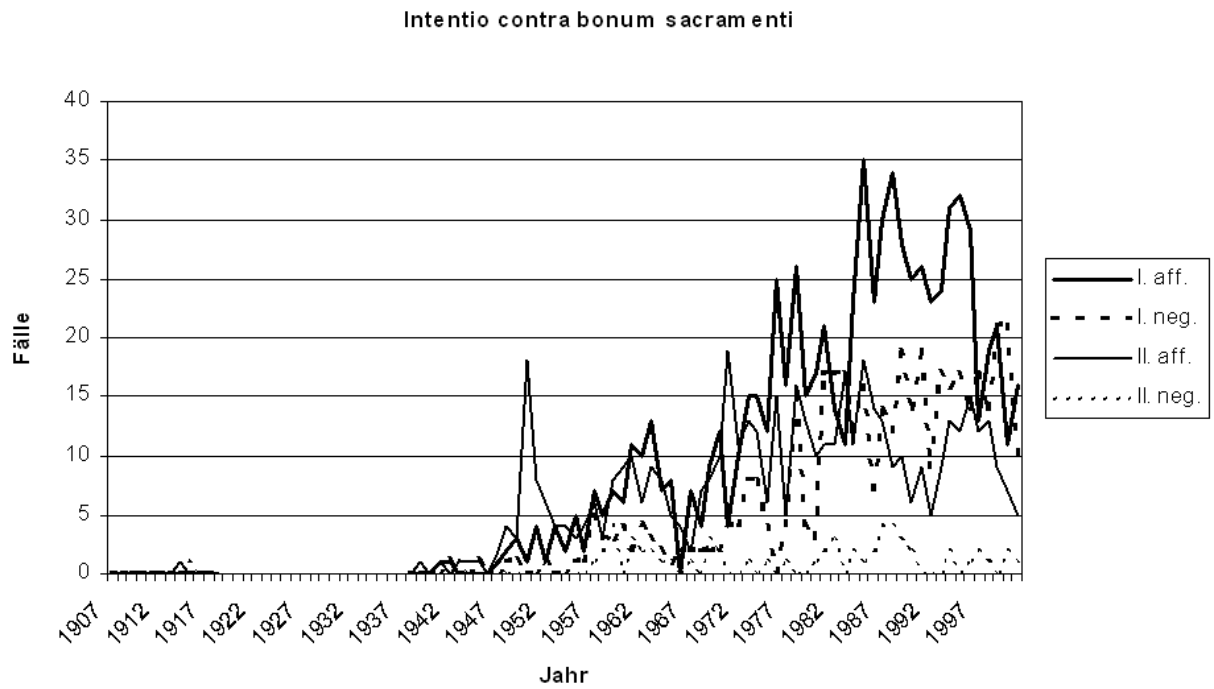


Abbildung 3.

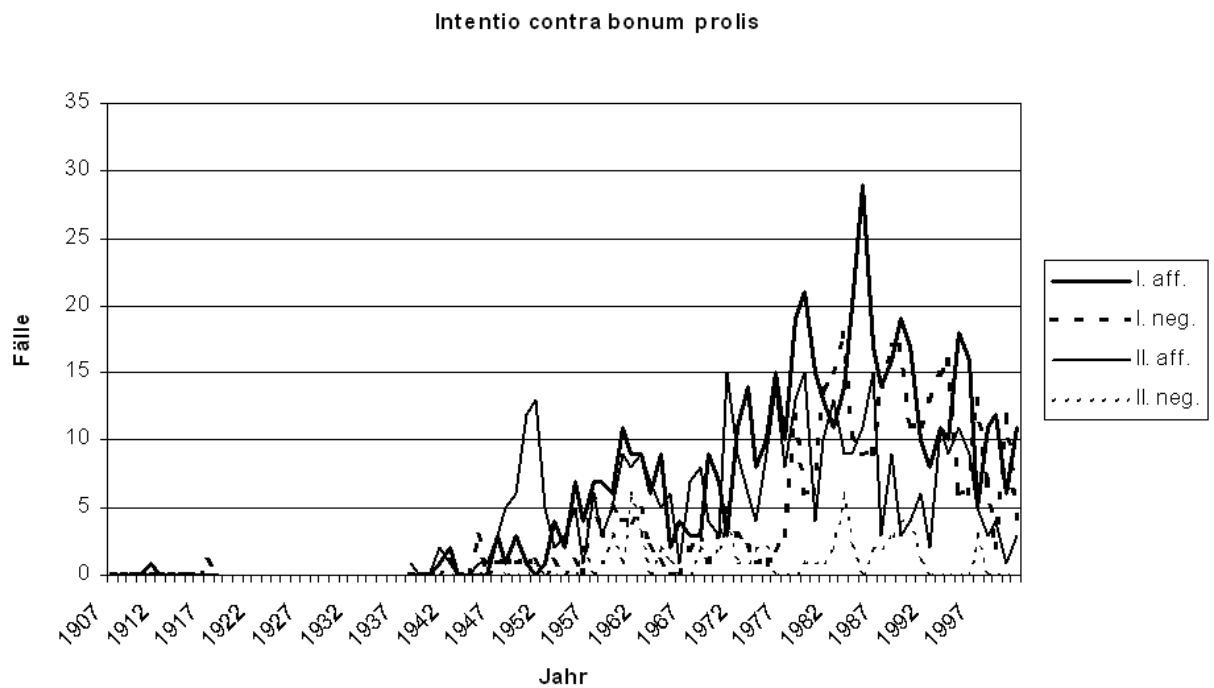


Abbildung 4.

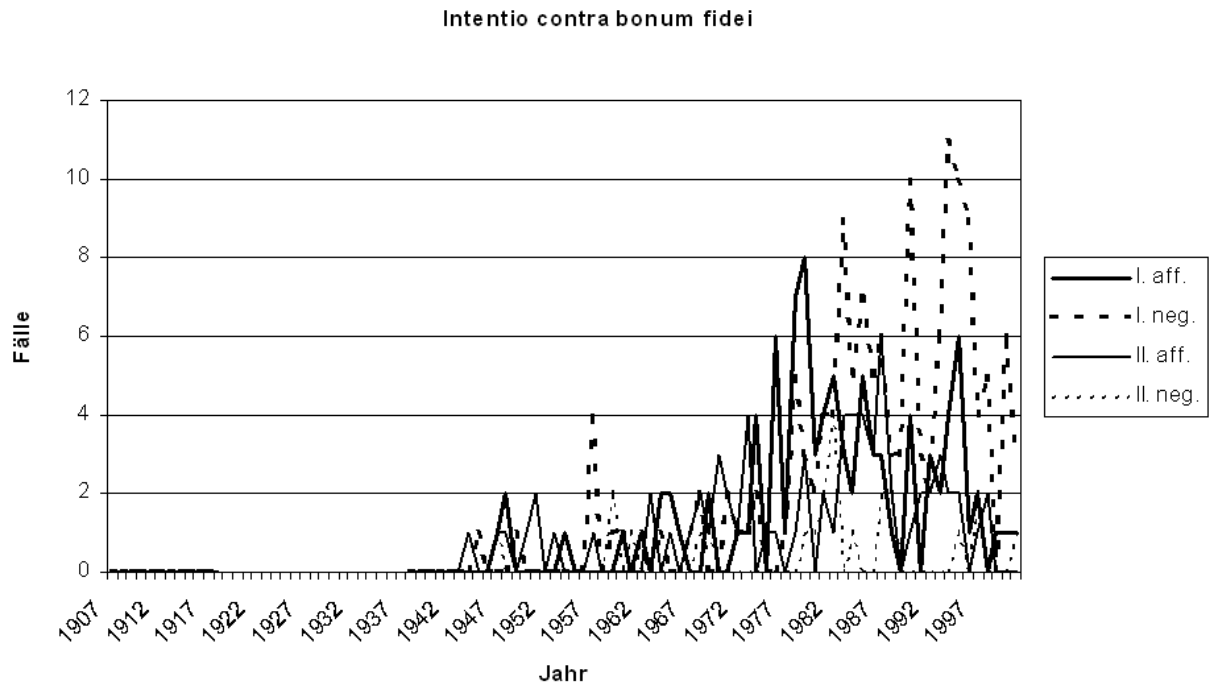


Abbildung 5.

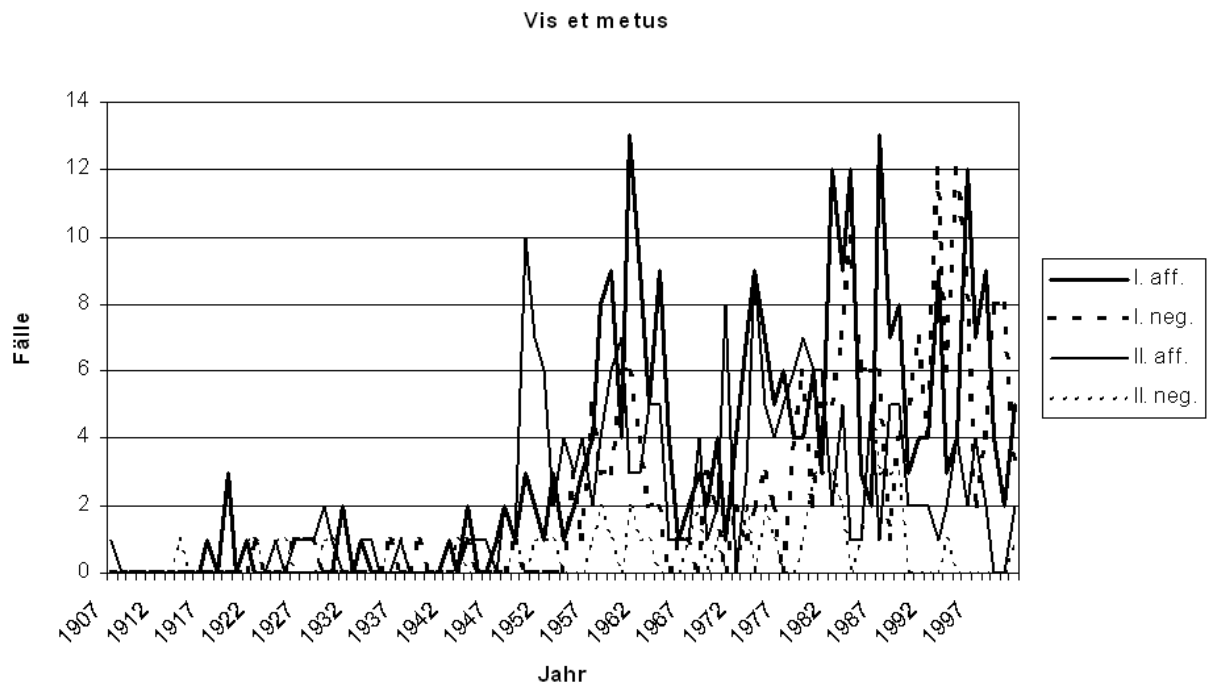


Abbildung 6.